Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2645
13. 10. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Oktober 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der „Zwei plus Vier"-Vertrag vom 12. September 1990 festgelegt hat, daß nach Abzug der russischen Streitkräfte aus Ostdeutschland keine anderen NATO-Streitkräfte als die Bundeswehr dort stationiert sein und auch keine Atomwaffen auf dem Gebiet der früheren DDR gelagert werden dürfen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Ja. Der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) legt in Artikel 5 Abs. 3 fest:

„Nach dem Abschluß des Abzuges der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfte stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt."

2. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Treffen Informationen zu, wonach der Bundeskanzler im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des „Zwei plus Vier"-Vertrages dem damaligen sowjetischen Staatspräsidenten Gorbatschow die Versicherung gegeben hat, die NATO werde ihren Bereich nicht weiter nach Osten ausdehnen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Der Bundeskanzler hat im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages keine Versicherungen abgegeben, die über den Inhalt dieses Vertrages hinausgehen.

3. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Hinweise in den Memoiren Gorbatschows, wonach dem damaligen sowjetischen Präsidenten zu verstehen gegeben worden ist, daß weder die Jurisdiktion noch die Truppen der NATO auf Territorien ausgedehnt würden, die östlich der damaligen NATO-Grenzen liegen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Diese Frage ist durch die Antwort auf Frage 2 bereits beantwortet.

4. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Was tut die Bundesregierung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion über die NATO-Erweiterung, um sicherzustellen, daß informelle und formelle Zusagen während des „Zwei plus Vier"-Prozesses über die Grenzen der NATO eingehalten werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 2 und 3 ergibt, gibt es weder formelle noch informelle Zusagen über den Vertragswortlaut hinaus.

5. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den USA über die fünf noch ausgeschlossenen Mitbestimmungstatbestände für die deutschen Zivilbeschäftigten bei den US-Streitkräften nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, und bis wann soll ein Ergebnis der Verhandlungen erreicht werden?

Antwort des Staatsminister Dr. Werner Hoyer vom 10. Oktober 1995

Die sechs NATO-Entsendestaaten Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Niederlande und USA sind nicht bereit, den fünf noch fehlenden Mitbestimmungsrechten deutscher Zivilbeschäftigter nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bei den in Deutschland stationierten Streitkräften volle Geltung zu verschaffen. Insbesondere die USA machen hiergegen Kostenbedenken geltend. Ob und wann die Verhandlungen über diese Frage zu einem für die Bundesregierung zufriedenstellenden Ergebnis führen werden, ist ungewiß.

6. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Was tut die Bundesregierung, um eine eindeutige Definition von Medikamenten für die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung im Sinne eines „unverzichtbaren humanitären Gutes", gemäß den in dem vom Sicherheitsrat der VN am 17. April 1995 verhängten Handels- und Dienstleistungsembargo gegen Serbien/Montenegro genannten Ausnahmen, zu erreichen, die bei den Entscheidungen der Sanktionsausschüsse der VN konsensfähig ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. Oktober 1995

Es besteht Konsens unter den Mitgliedern des VN-Sanktionsausschusses für das ehemalige Jugoslawien, daß medizinische Fertigprodukte (Medikamente) nach Serbien/Montenegro geliefert werden dürfen. Ein solcher Konsens besteht jedoch nicht hinsichtlich der Lieferung von Ausgangsmaterialien und Rohstoffen, insbesondere Chemikalien, für die Produktion von Medikamenten. Einzelne Mitglieder des Sanktionsausschusses lehnen solche Lieferungen mit der Begründung ab, daß bei der exportorientierten pharmazeutischen Industrie der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) die begründete Gefahr bestehe, durch Re-Exporte und Bartergeschäfte die jugoslawische Wirtschaft zu stärken, was dem Embargo zuwiderliefe.

Da die Entscheidungen in den Sanktionsausschüssen immer auf Einzelfallbasis und im Konsens getroffen werden, sind den Bemühungen der Bundesregierung Grenzen gesetzt, entsprechenden Anträgen auf Liefergenehmigung seitens deutscher Firmen, bei denen die Bundesregierung diese Gefahr nicht sieht, zum Erfolg zu verhelfen.

7. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Was tut die Bundesregierung, um dem Verdacht entgegenzuwirken, die Sanktionsausschüsse der VN seien Austragungsort von Konkurrenzkämpfen zwischen der amerikanischen und europäischen Pharmaindustrie?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. Oktober 1995

Die Lieferung von medizinischen Fertigprodukten (Medikamenten) ist von den VN-Sanktionsregimen ausgenommen. Die Haltung einzelner Mitglieder der VN-Sanktionsausschüsse, keine Anträge auf Lieferung von Ausgangsmaterialien und Rohstoffen, insbesondere Chemikalien, für die Produktion von Medikamenten zu genehmigen, betrifft die amerikanische und europäische Pharmaindustrie in gleicher Weise. Der in der Frage geäußerte Verdacht ist daher unbegründet.

8. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Sorgt die Bundesregierung dafür, daß die bereits den bosnisch-herzegowinischen Flüchtlingen zugute kommenden humanitären Hilfeleistungen auch den, nach Angaben der fünf im Gebiet des früheren Jugoslawien tätigen UNO-Hilfsorganisationen, 200 000 serbischen Krajina-Flüchtlingen, den in Banja Luka festsitzenden 55 000 Serben aus den Städten Jajce, Dravar, Sipovo und Donji Vakuf, den auf der Zufahrtsstraße nach Banja Luka festsitzenden Zivilisten und den 90 000 nach Belgrad geflohenen Serben zugute kommen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Die humanitäre Soforthilfe der Bundesregierung, die über den Arbeitsstab Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt finanziert, koordiniert bzw. selbst umgesetzt wird, erfolgt ohne Ansehen der Person; Kriterien für die Durchführung sind lediglich die Dringlichkeit der entsprechenden humanitären Nöte und die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Von den aus dem Haushalt 1995 für die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien aufgebrachten Mitteln in Höhe von 44,52 Mio. DM wurden für serbische Opfer etwa 9,3 Mio. DM bereitgestellt; der größte Teil davon (fast 8 Mio. DM) seit den Ereignissen im August.

9. Abgeordneter **Josef Vosen** (SPD)

Gibt es „im Arbeitsstab Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amtes" genügend Mittel für die Anwendung der bisher vorwiegend dem bedrängten Bosnien-Herzegowina zugute kommenden humanitären Hilfeprogramme auf die flüchtenden Serben?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 6. Oktober 1995

Seit 22. September 1995 ist der ordentliche Haushalt für humanitäre Soforthilfe des Jahres 1995 ausgeschöpft. Die zur Verfügung stehenden Mittel von 76,5 Mio. DM sind ausgegeben bzw. festgelegt. Neue Projekte können nur begonnen und finanziert werden, wenn dem Arbeitsstab Humanitäre Hilfe überplanmäßige Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Antrag des Auswärtigen Amtes an das Bundesministerium der Finanzen wird gegenwärtig vorbereitet.

10. Abgeordneter **Gert Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Trifft der Bericht des Bonner Generalanzeigers vom 8. September 1995 zu, demzufolge das Ziel, der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Vorschlag für die Reform der UNO vorzulegen, nicht mehr erreichbar ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 5. Oktober 1995

Nein.

Die Reformdiskussion hat im Laufe der 49. Generalversammlung an Konkretheit und Dynamik zugenommen. Zwar ist nicht abzusehen, wann das nötige, weitgehende Einvernehmen unter den 185 Mitgliedern der Vereinten Nationen über die Modalitäten der Reform des Sicherheitsrates erreicht werden kann, um die Charta ändern zu können – es muß dafür eine Zweidrittelmehrheit vorliegen –, doch ist ein Reformbeschluß noch im Rahmen der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen durchaus möglich. Das Bewußtsein der Notwendigkeit durchgreifender Reformen der Vereinten Nationen auch bei der zentralen Frage „Sicherheitsrat" ist unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen weit verbreitet.

11. Abgeordneter **Gert Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Wann ist mit der Vorlage eines Reformvorschlags zu rechnen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 5. Oktober 1995

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Abgeordneter **Gert Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Trifft der Bericht des Bonner Generalanzeigers vom 8. September 1995 zu, demzufolge Kompromisse in der Frage der Erweiterung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vor allem an der Weigerung der Bundesrepublik Deutschland zu scheitern drohen, einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat ohne Vetorecht bzw. in Rotation mit Italien zu akzeptieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 5. Oktober 1995

Nein, keinesfalls. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Reformdiskussion sind darauf zurückzuführen, daß die Länder Asiens, Afrikas, Lateinamerikas und der Karibik sich über Kandidaten für ständige Sitze aus diesen Regionen nicht einig sind. Da im Interesse eines handlungsfähigen Sicherheitsrates die Zahl neuer ständiger Mitglieder nicht zu groß sein darf, stellt sich das Problem der Auswahl unter mehreren geeigneten und interessierten Kandidaten für jede Region.

13. Abgeordneter **Gert Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Über welche Aspekte der Frage der Straffung der UNO-Institutionen und der Arbeit der Generalversammlung ist im Zuge der Reformdiskussion bisher Einigung erzielt worden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 5. Oktober 1995

Bei der Refom des Sicherheitsrates stehen zwei Problemkreise zur Diskussion: einerseits die Frage der Erweiterung des Sicherheitsrates um neue ständige und nicht ständige Mitglieder, andererseits die Frage einer Reform seiner Arbeitsmethoden. Bei letzterem geht es insbesondere um mehr Transparenz und Offenheit sowie eine breitere Beteiligung der allgemeinen Mitgliedschaft der Vereinten Nationen an der Entscheidungsfindung des Sicherheitsrates. In der Diskussion darüber sind im Laufe der vergangenen Monate erhebliche Fortschritte erzielt worden. Es besteht dort bereits weitgehender Konsens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)

In welcher Weise ist die Bundesregierung über den französischen Antiterrorplan „Vigipirate" unterrichtet worden, und mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den damit verbundenen einseitigen französischen Kontrollen an Grenzen und auf Flughäfen zugestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Die Bundesregierung ist bei der informellen Sitzung des Schengener Exekutivausschusses am 5. September 1995 und durch Bericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 6. September 1995 darüber informiert worden, daß verschärfte Kontrollen an allen französischen Grenzen wegen der terroristischen Anschläge in Frankreich durchgeführt werden. Eine Bestätigung darüber, daß der Anti-Terrorismus-Plan „Vigipirate" u. a. mit intensiven Grenzkontrollen in Kraft gesetzt ist, erfolgte durch eine weitere dienstliche Mitteilung der Deutschen Botschaft in Paris. Die Verstärkung der Grenzkontrollen war nicht mit der Bundesregierung abgestimmt.

15. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)

Welche Angaben hat die französische Regierung über den „begrenzten Zeitraum" nach Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den allein solche nationalen Grenzkontrollen zulässig sind, gemacht, und für wann rechnet die Bundesregierung mit der Aufhebung der französischen Grenzkontrollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Frankreich hatte zunächst angekündigt, Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) bis Ende 1995 durchzuführen. Nach Aussagen des französischen Innenministers und des französischen Staatspräsidenten werden die Überprüfungen im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Verschärfung der Sicherheitslage möglicherweise auch im Jahre 1996 fortgesetzt werden.

16. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)

Hält die Bundesregierung es mit dem Buchstaben und Geist des Schengener Abkommens vereinbar, wenn die Verlängerung der Grenzkontrollen französischerseits auch mit einer zu liberalen Drogenpolitik von Nachbarländern begründet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Die Bundesregierung teilt die französische Besorgnis hinsichtlich der liberalen Drogenpolitik der Niederlande. Sie sieht jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens keine Möglichkeit, die vereinbarte Abschaffung der Grenzkontrollen auszusetzen.

17. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Zukunft des freien Grenzverkehrs im Schengener Raum angesichts der französischen Maßnahmen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, angesichts dieser Entwicklung die Ziele des Schengener Vertrages in absehbarer Zeit tatsächlich zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Die Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch die Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien zum 26. März 1995 bedeutet, daß diese Länder die vertraglich vorgesehenen Ziele des Schengener Prozesses umsetzen. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die Schengener Staaten Italien und Griechenland alsbald folgen und Frankreich nach Überwindung der derzeitigen Gefährdung durch terroristische Anschläge die Grenzkontrollen einstellt.

18. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie viele politisch motivierte Anschläge auf Ausländer mit Verletzungs- oder Todesfolge gab es seit 1990 in Deutschland, und in welchen Bundesländern waren diese Anschläge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. Oktober 1995

Im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 29. September 1995 wurden dem Bundeskriminalamt insgesamt 2153 politisch motivierte Anschläge mit Verletzungs- oder Todesfolge auf Ausländer gemeldet.

Von diesen Anschlägen (Brand-/Sprengstoffanschläge, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte) hatten 1955 einen rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Tathintergrund und 198 waren der politisch motivierten Ausländerkriminalität zuzuordnen.

Die Verteilung dieser Anschläge auf die einzelnen Bundesländer ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Anschläge mit rechtsextremistischem/ fremdenfeindlichem Hintergrund	Anschläge der politisch motivierten Ausländerkriminalität
Baden-Württemberg	159	81
Bayern	76	15
Berlin	89	13
Brandenburg	176	–
Bremen	26	12
Hamburg	100	3
Hessen	59	5
Mecklenburg-Vorpommern	305	–
Niedersachsen	96	21
Nordrhein-Westfalen	550	37
Rheinland-Pfalz	58	8
Saarland	9	–
Sachsen	69	1
Sachsen-Anhalt	113	–
Schleswig-Holstein	45	2
Thüringen	25	–

19. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Quote dieser Anschläge pro 100000 Einwohner in den verschiedenen Bundesländern, und wie hoch ist der Ausländeranteil in den verschiedenen Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. Oktober 1995

Die Beantwortung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Quote pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern[1])		Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung[2])
	rechtsextremistischer/ fremdenfeindlicher Hintergrund	politisch motivierte Ausländerkriminalität	(Angaben in %)
Baden-Württemberg	1,6	0,8	12,32
Bayern	0,6	0,1	8,99
Berlin	2,6	0,4	12,60
Brandenburg	6,9	–	2,38
Bremen	3,8	1,8	11,50
Hamburg	5,9	0,2	15,35
Hessen	1,0	0,1	13,34
Mecklenburg-Vorpommern	16,9	–	1,51
Niedersachsen	1,3	0,3	5,86
Nordrhein-Westfalen	3,0	0,2	10,74
Rheinland-Pfalz	1,5	0,2	7,15
Saarland	0,8	–	6,97
Sachsen	1,5	0,0	1,52
Sachsen-Anhalt	4,1	–	2,36
Schleswig-Holstein	1,7	0,0	4,87
Thüringen	1,0	–	0,91

[1]) Stand: 1. Januar 1994.

[2]) Stand: 31. Dezember 1994.

20. Abgeordneter
Fritz Rudolf Körper
(SPD)

Steht es nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot des § 53 BBG (vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1987 – 2 C 73/86 – Buchholz 237.95 § 65 SHLBG Nr. 1), wenn der Bundesbeamte Manfred S. in einem am 21. August 1995 in der Süddeutschen Zeitung abgedruckten Leserbrief unter der Bezeichnung „Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung für innenpolitische Grundsatzfragen im Bundesministerium des Innern, Mitglied des Kardinal-Höffner-Kreises" sowie seiner Dienstadresse zum sog. Kruzefixurteil des Bundesverfassungsgerichts Stellung nimmt und dabei ankündigt, ab sofort hänge auch in seinem Dienstzimmer ein Kreuz, und wird die Bundesregierung künftig Darstellungen weltanschaulicher Symbole in Diensträumen dulden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 9. Oktober 1995

Ein Beamter genießt, ebenso wie andere Staatsbürger, das Grundrecht der Meinungsfreiheit. In seiner Funktion als Amtsträger unterliegt die Meinungsfreiheit des Beamten den spezifischen beamtenrechtlichen Einschränkungen.

Außerdienstliche Meinungsäußerungen eines Beamten stehen hiernach unter dem Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn die Äußerung mit den sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten vereinbar ist. Ebenso ist es dem Beamten grundsätzlich gestattet, seine Amtsbezeichnung auch außerhalb des Dienstes zu führen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BBG).

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die beamtenrechtliche Pflicht des § 53 BBG durch den Inhalt des Leserbriefs in der Süddeutschen Zeitung vom 21. August 1995 nicht verletzt.

Darüber hat die Bundesregierung nichts gegen Darstellungen weltanschaulicher Symbole in Dienstzimmern einzuwenden, die die Rechte Dritter nicht verletzen.

21. Abgeordnete
Dr. Christa Luft
(PDS)

Was wurde durch den Bundesminister des Innern zu der von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin vorgestellten Studie Nr. 108: „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS vor der Berlin-Wahl 1995" in Durchführung seiner im Urteil des Bundesverfassungsgerichts – Parteinahe Stiftungen – vom 14. Juli 1986 begründeten effektiven Kontrolle der Mittelverwendung von Steuergeldern für parteinahe Stiftungen und des Ausschlusses von „Grenzüberschreitungen zur verdeckten Parteienfinanzierung", insbesondere des im Urteil genannten Verbots für die Stiftungen, sich an „aktuellen Bedürfnissen der Partei vor Wahlen zu orientieren", und der im Urteil ausdrücklich

festgestellten Verletzung der Gebote der Finanzierung parteinaher Stiftungen durch die „Broschüre der Hanns-Seidel-Stiftung als Hilfe für den Wahlkampf der CSU im Jahre 1982" unternommen, und wurde eine verfassungswidrige Verwendung der Steuergelder in diesem Fall festgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Bei der Herausgabe der Studie Nr. 108/1995 der Konrad-Adenauer-Stiftung „Auf dem Weg in ein neues Bündnis? B'90/DIE GRÜNEN und PDS vor der Berlin-Wahl 1995" ist die vom Bundesverfassungsgericht gezogene Grenze zwischen dem auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb der politischen Parteien und der Zwecksetzung der Stiftungen beachtet. Es handelt sich um einen wissenschaftlichen Beitrag zu einem Thema der Parteienforschung, der sich nicht an einem aktuellen Informationsbedürfnis der Parteien vor Wahlen orientiert.

Die Studie ist von ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung her nicht darauf angelegt, in einem Wahlkampf eingesetzt zu werden; sie wird auf dem Deckumschlag explizit als „Interne Studie" bezeichnet.

Sie ist Bestandteil der demokratischen und gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit der Stiftung und ist allen interessierten Bürgern zugänglich.

22. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Verletzungen der Gebote der Finanzierung parteinaher Stiftungen wurden seit 1990 festgestellt, und in welchem Umfang wurden jeweils Steuergelder zurückgefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 10. Oktober 1995

Bei den vom Deutschen Bundestag benannten politischen Stiftungen wird die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel im Rahmen der dem Bundesministerium des Innern nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung u. a. obliegenden Verpflichtung einer begleitenden Kontrolle des Erfolgs geprüft. Hierzu gehört auch eine stichprobenweise Durchsicht der von den politischen Stiftungen herausgegebenen Publikationen. Seit 1990 waren Verstöße gegen die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 festgelegten Kriterien nicht zu verzeichnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

23. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welcher Begründung wurde bei der Offenlegung des Patents DE 4326484 A1 dem Antrag auf Nichtnennung des Erfinders stattgegeben, und hat die Firma Siemens AG tatsächlich versichert, daß es für das von ihr angemeldete Patent außer dem nichtgenannten Erfinder keinen weiteren Erfinder gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 12. Oktober 1995

Nach § 63 Abs. 1 Satz 3 des PatG unterbleibt die Nennung des Erfinders auf der Offenlegungsschrift, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1993, eingegangen beim Deutschen Patentamt am 15. Dezember 1993, ist ein von dem Erfinder/den Erfindern gestellter Antrag auf Nichtnennung des Erfinders eingegangen. Eine Begründung des Antrags ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Dem Antrag wird seitens des Deutschen Patentamts daher ohne Begründung stattgegeben.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 PatG hat der Anmelder innerhalb von 15 Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Patent an ihn gelangt ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 PatG). Die Richtigkeit der Angaben wird vom Patentamt nicht geprüft (§ 37 Abs. 1 Satz 3 PatG).

Über den Inhalt der Erfinderbenennung durch die Firma Siemens AG kann keine Auskunft erteilt werden, da nach § 31 Abs. 4 PatG die Benennung des Erfinders nach § 37 Abs. 1 PatG einer freien Akteneinsicht nicht unterliegt, wenn der/die benannten Erfinder nach § 63 Abs. 1 Satz 3 PatG des Patentgesetzes beantragt hat/haben, nicht genannt zu werden. Die Erfinderbenennung im Sinne des § 37 Abs. 1 PatG darf in diesem Falle nach § 31 Abs. 4 PatG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 PatG nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses offengelegt werden.

24. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium der Justiz die Firma H. mit der Bewachung seiner Bonner Dependance beauftragt, und welche Stundenlöhne lagen dieser Auftragsvergabe zugrunde?

Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 4. Oktober 1995

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Wirkung vom 1. Mai 1994 die Sicherung seiner in Bonn befindlichen Dependance nach den Bestimmungen der Verdingungsordung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) vergeben.

Den Zuschlag erhielt dabei die in Thüringen ansässige Firma H. Umstände, die Anlaß gegeben hätten, von einer Vergabe des Bewachungsauftrages an dieses Unternehmen Abstand zu nehmen, sind im Rahmen der Auftragsvergabe nicht bekanntgeworden.

Der Stundenverrechnungssatz für die Bewachungsleistung der Firma H. betrug bis zum 31. Dezember 1994 19,91 DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufgrund von tariflichen Erhöhungen beträgt der Stundenverrechnungssatz seit dem 1. Januar 1995 20,21 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

Aufgrund einer nach der Auftragsvorgabe erfolgten Intervention des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., der behauptete, die von der Firma H. für die Bewachung der Dependance Oberer Lindweg gezahlten Löhne entsprächen nicht den für das Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Arbeitsverträge der Firma H. mit ihren Mitarbeitern, die meine Dependance bewachen, entsprechend überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß diese Arbeitsverträge nicht gegen geltendes Tarifrecht verstoßen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Wie lautet das Ergebnis der im Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines bundesweiten Konzeptes für die Umstrukturierung der Bundesvermögensverwaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Oktober 1995

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind in einem Bericht vom 16. Februar 1995 ausführlich dargelegt und führen im Ergebnis dazu, den Bestand der Bundesvermögensämter (BV-Ämter) von bisher 60 auf 38 zu reduzieren. In den alten Bundesländern läuft dies in etwa auf eine Halbierung der Zahl der BV-Ämter hinaus.

Die Arbeitsgruppe hat u. a. empfohlen, an nahezu allen bisherigen BV-Amts-Standorten vorübergehend Ortsverwaltungen bzw. ausgelagerte Arbeitseinheiten entsprechend dem weiteren Aufgabenanfall und der Notwendigkeit einer sozialverträglichen Abfederung des Konzeptes beizubehalten.

26. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Hat der Bundesminister der Finanzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe akzeptiert oder ist er in einigen Fällen abgewichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Oktober 1995

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe – mit Ausnahme von drei (von 38) Standortvorschlägen (Sitz der BV-Ämter) in den Bezirken der Oberfinanzdirektionen Kiel, München und Nürnberg – akzeptiert.

27. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Ab welchem Zeitpunkt werden Umstrukturierungsmaßnahmen umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Oktober 1995

Die Umstrukturierungsmaßnahmen sollen zum 1. Januar 1996 umgesetzt werden. Durch die vorübergehende Beibehaltung von Ortsverwaltungen wird es möglich sein, die Umsetzung der betroffenen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung und der Sozialverträglichkeit auf einer Zeitschiene zu vollziehen.

28. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Welche Kriterien hat der Bundesminister der Finanzen für die Entscheidung bezüglich der Umstrukturierung des Bundesvermögensamtes Nürnberg zugrunde gelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Oktober 1995

Die Aufgabenentwicklung im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg erfordert, die Zahl der bisherigen drei BV-Ämter auf zwei zu reduzieren. Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der BV-Ämter im Bezirk der OFD Nürnberg war zwischen den Standorten Amberg, Nürnberg und Würzburg abzuwägen. Nach intensiven Gesprächen mit der Bayerischen Staatsregierung hat sich der Bundesminister der Finanzen dafür entschieden, die Aufgaben des BV-Amtes Nürnberg zwischen den Ämtern Würzburg und Amberg aufzuteilen und im wesentlichen nach Amberg zu verlagern. Entscheidend hierfür war die mittelfristig in etwa gleich anzusetzende Aufgabenentwicklung in Amberg und Nürnberg, so daß raumstrukturelle und soziale Gesichtspunkte entscheidungserheblich waren. Raumstrukturelle Gesichtspunkte sprechen auch nach Darlegung der Bayerischen Staatsregierung eindeutig für Amberg. Auch die sozialen Aspekte sprechen für Amberg, da den betroffenen Bediensteten des BV-Amtes Nürnberg durch die Möglichkeiten des Personalaustausches mit der am Ort befindlichen Oberfinanzdirektion in vielen Fällen ein Wohnungswechsel bzw. ein Pendeln erspart werden kann.

29. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Aufgrund welcher Unterlagen aus den Betrieben sollen die für den Verteilungsschlüssel des kommunalen Anteils am Umsatzsteueraufkommen ab 2000 vorgesehenen Bestandteile (Betriebsvermögen, Lohnsumme usw.) nach den Vorstellungen der Bundesregierung ermittelt werden, und von wem?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Die Angaben für die Bestandteile des Verteilungsschlüssels des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen, Vorratsvermögen) werden nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 gemeindeweise von Gewerbebetrieben i. S. des § 2 des Gewerbesteuergesetzes sowie von natürlichen Personen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes über die Anlage St zur Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung erhoben. Grundlage für Angaben zum Vorratsvermögen und zum abnutzbaren Anlagevermögen ist die Steuerbilanz der Betriebe, die Angaben für die Lohnsumme sind der Lohnbuchhaltung zu entnehmen. Diese Angaben werden dem zuständigen Finanzamt übermittelt, welches sie an die statistischen Ämter zur weiteren Bearbeitung weiterleitet.

30. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des bundesweiten Verteilungsschlüssels?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Verteilungsschlüssels kann erst nach Auswertung von Modellrechnungen erfolgen. Hierfür werden die erforderlichen Daten auf der Basis der Veranlagungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1995 erhoben. Über die endgültige Gewichtung wird unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände vom Gesetzgeber entschieden werden.

31. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Warum haben das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesamt für Finanzen zwar zwischen 1988 und 1991 in der Steuerangelegenheit Graf die zuständige Oberfinanzdirektion Karlsruhe wiederholt zum Handeln aufgefordert, jedoch, nachdem dieses Drängen vergebens blieb, in der Folgezeit keine eigenen weiteren Schritte unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Der Beantwortung der Anfrage steht die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses entgegen. Sie bezieht sich zwar ihrem Wortlaut nach auf verwaltungsinterne Vorgänge, die grundsätzlich nicht dem Steuergeheimnis unterliegen. Soweit jedoch die Offenlegung verwaltungsinterner Vorgänge auch nur mittelbar Rückschlüsse auf Verhältnisse der Steuerpflichtigen oder einer anderen Person zuläßt, unterliegen auch diese dem Steuergeheimnis.

32. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Ist es üblich, daß Mitglieder der Bundesregierung, die bei den Beratungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat anwesend waren, aus diesen vertraulichen Beratungen öffentlich berichten, wie es jetzt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Kurt Faltlhauser, z. B. in der Zeitschrift „Mittelständische Wirtschaft" (September 1995, S. 44 f.) getan hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. Oktober 1995

Es ist nicht erkennbar, welche vertraulichen Inhalte, die im Vermittlungsausschuß verhandelt wurden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen wären, in dem von Ihnen genannten Artikel „Steuerpolitik für den Mittelstand" in der Zeitschrift „Mittelständische Wirtschaft" (September 1995, S. 44f.) enthalten sein sollten. Den veröffentlichten Anträgen der Länder zum Jahressteuergesetz 1996 (BR-Drucksache 171/11/95 i. V. m. BR-Drucksache 171/2/95) einerseits und der veröffentlichten Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 13/2100 i. V. m. Drucksache 13/2262) andererseits kann entnommen werden, in welchen Bereichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 1996 gefordert und letztlich verwirklicht wurden.

In der Zeitschrift ist keine einzige Aussage enthalten, die nicht ohnehin Gegenstand ausführlicher Berichterstattung der Medien war.

33. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welches Entgelt hat der Bundesminister der Finanzen von den Parteien für die Inanspruchnahme z. B. von Räumlichkeiten, Personal oder technischer Ausstattung gefordert bzw. erhalten, so daß ihre Präsidien am 18. Juli 1995 ihre „traditionelle Strategietagung" im Bundeskanzleramt durchführen konnten?

34. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welches Entgelt hat der Bundesminister der Finanzen von den Parteien für frühere Inanspruchnahmen z. B. der Räumlichkeiten, des Personals oder der technischen Ausstattung des Bundeskanzleramtes gefordert bzw. erhalten, und falls ein solches Entgelt nicht entrichtet wurde, warum wurde auf diese Einnahme verzichtet?

35. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welches Entgelt hat der Bundesminister der Finanzen von den Parteien für die Inanspruchnahme z. B. von Räumlichkeiten, Personal oder technischer Ausstattung gefordert bzw. erhalten, so daß ihre Generalsekretäre am 18. Juli 1995 nach der „traditionellen Strategietagung" der Parteipräsidien eine Pressekonferenz im Bundeskanzleramt durchführen konnten?

36. Abgeordneter
Thomas Krüger
(SPD)

Zu welchen Konditionen wird der Bundesminister der Finanzen den Parteien künftig das Bundeskanzleramt für Gespräche, Pressekonferenzen etc. zur Verfügung stellen, und welches Entgelt wird z. B. für Personal, Räumlichkeiten oder technische Ausstattung während bzw. außerhalb der normalen Büroarbeitszeiten im Bundeskanzleramt zu entrichten sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 4. Oktober 1995

Der Bundeskanzler hat zum 18. Juli 1995 Mitglieder der Parteipräsidien von CDU und CSU zu einem Gespräch in das Bundeskanzleramt eingeladen.

Der Bundeskanzler lädt regelmäßig führende Politiker der Koalitionsparteien von CDU, CSU und F.D.P. zu Gesprächen in das Bundeskanzleramt ein. Sinn dieser Gespräche ist es, die Schwerpunkte der aktuellen und künftigen Regierungspolitik zu besprechen. Diese Gespräche sind für die Koordinierung der politischen Arbeit der Bundesregierung notwendig. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben alle Bundeskanzler führende Vertreter der jeweiligen Koalitionsparteien zu vergleichbaren Gesprächen in das Bundeskanzleramt eingeladen.

37. Abgeordneter
Eckart Kuhlwein
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Verhandlungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg mit der Oberfinanzdirektion Kiel über den Erwerb der Kasernenanlagen in dieser Gemeinde, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, die Verhandlungen zu beschleunigen, damit die dort vorgesehene Wohnbebauung möglichst bald begonnen werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 5. Oktober 1995

Die Bundesregierung unterstützt die Absicht der Gemeinde Wentorf, für die ehemaligen Kasernenanlagen durch eine Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff. BauGB eine städtebauliche Neuordnung vorzusehen. Zu diesem Zweck ist der Bund bereit, seine Grundstücke zum entwicklungsunbeeinflußten Wert an die Gemeinde oder den Träger der Entwicklungsmaßnahme zu veräußern.

Die Verkaufsverhandlungen sind in vollem Gange. Die zwischen der Gemeinde und dem Bund noch bestehenden Unterschiede in den Wertvorstellungen werden in Kürze erneut erörtert. Das Bundesministerium der Finanzen ist in die Verhandlungen eingebunden. Beide Seiten sind bemüht, bald zu einem Ergebnis zu kommen.

38. Abgeordneter
Eckart Kuhlwein
(SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die seit 1980 vorgenommenen Korrekturen an der Besteuerung von Renten bzw. Pensionen ausreichen, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 zu entsprechen,

und wie reagiert die Bundesregierung auf die Argumente des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz in seinem Beschluß vom 24. Juli 1995, die zu einem Vorlagebeschluß an das Bundesverfassungsgericht wegen der Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge geführt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die seit der Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 vorgenommenen Änderungen in der Besteuerung von Renten und Pensionen sowie durch die sonstigen Maßnahmen, bei denen auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Bedacht genommen worden ist, der sich daraus ergebende Auftrag an den Gesetzgeber erledigt ist. Deshalb hat sie in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Egon Jüttner darauf hingewiesen, daß wegen der sich aus der Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums durch das Jahressteuergesetz 1996 ergebenden Veränderungen mittelfristig an weitere Anpassungen gedacht ist (Drucksache 13/2140, S. 17f.).

Die Bundesregierung wird aufgrund des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts eine Neuregelung der Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte vorschlagen. Sie ist der Auffassung, daß die verfassungsrechtlichen Fristen für eine Neuregelung aus den in der Entscheidung BVerfGE 86, 369 genannten Gründen noch nicht abgelaufen sind.

Im übrigen hat der Bundesminister der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, denen nach unserer Finanzverfassung die Verwaltung der Einkommensteuer obliegt, eine Verwaltungsregelung herbeigeführt. Danach sind Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Versorgungsbezüge künftig für vorläufig zu erklären und Einsprüche gegen solche Festsetzungen ruhen zu lassen. Diese Regelung ist lediglich aus verwaltungspraktischen Gründen vereinbart worden.

39. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Kann die Bundesregierung erläutern, wie es jeder Gemeinde über ihre Ansiedlungspolitik mittelbar möglich sein soll, die Höhe der neuen Steuereinnahmen beeinflussen zu können (s. Drucksache 13/1605, S. 21 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer soll nach einem ab dem Jahre 2000 schrittweise einzuführenden orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel verteilt werden, der sich aus der Lohnsumme und Teilen des Betriebsvermögens zusammensetzt. Die endgültige Gewichtung der einzelnen Bestandteile wird nach der Datenerhebung und den Modellrechnungen zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgenommen werden. Die Höhe des Umsatzsteueranteils der einzelnen Gemeinde ist damit direkt abhängig von der Höhe der einzelnen wirtschaftsbezogenen Komponenten, die durch eine wirtschaftsorientierte Ansiedlungspolitik der Gemeinden beeinflußt werden können.

40. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Welche Steuer folgt statistisch den jährlichen Schwankungen der Konjuktur (gemessen an den jährlichen Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts) direkter als die Umsatzsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Die kassenmäßigen Einnahmen jeder einzelnen Steuer werden von der Entwicklung der jeweiligen Bemessungsgrundlage bestimmt, die ihrerseits häufig nur eine mittelbare und nicht stabile Beziehung zum nominalen Bruttoinlandsprodukt hat. Neben den Einflüssen der gesamtwirtschaftlichen Aktivität und ihrer strukturellen Veränderungen auf die speziellen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern sind insbesondere auch die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen von Bedeutung.

Beim rein statistischen Vergleich von Veränderungsraten können daher auch die Veränderungsraten unterschiedlicher Steuern je nach den betrachteten Jahr näher an der Veränderungsrate des Bruttoinlandsprodukts liegen als die der Steuern vom Umsatz.

Im Jahre 1994 betrug die Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts + 5,2 v. H. und die der Steuern vom Umsatz + 9,0 v. H. Ähnlich stark wie das Bruttoinlandsprodukt stiegen die Feuerschutzsteuer mit + 5,3 v. H. und die Kaffeesteuer mit + 4,9 v. H. Im Jahre 1993 lag die Zunahme der Mineralölsteuer mit + 2,1 v. H. mehr in der Nähe der Veränderung des BIP (+ 2,6 v. H.) als die der Steuern vom Umsatz (+ 9,3 v. H.).

Im längerfristigen Vergleich der durchschnittlichen Veränderung der Jahre 1970 bis 1990 haben sich die Gewerbe- und die Rennwett- und Lotteriesteuer mit durchschnittlich + 6,6 v. H. ebenso stark erhöht wie das nominale Bruttoinlandsprodukt, während die Steuern vom Umsatz um durchschnittlich + 7,0 v. H. stiegen.

41. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von unseriösen oder gar betrügerischen Geldanlagegeschäften, die deutsche Firmen im europäischen Ausland (vor allem in Frankreich) betreiben und die wegen fehlender Reglementierungen im deutschen Recht von der Justiz kaum geahndet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen Beschwerden sowohl der niederländischen, britischen, spanischen, italienischen und belgischen als auch der französischen Aufsichtbehörden vor, daß Anlagevermittler ohne die in diesen Ländern erforderliche Zulassung ihre Produkte, vor allem Warenterminkontrakte, von Deutschland aus in diesen Ländern anbieten.

Bislang können viele Finanzdienstleistungen in Deutschland ohne ein entsprechendes Zulassungsverfahren erbracht werden.

Soweit es sich um die Vermittlung von Finanztermingeschäften handelt, benötigen die Firmen zwar in den von § 34 c der Gewerbeordnung erfaßten Fällen eine Zulassung, die Gewerbeämter sind den Überwachungsaufgaben jedoch fachlich weitgehend nicht gewachsen. Ein Entzug der Zulassung wird regelmäßig erst mit rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung des Vermittlers in die Wege geleitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat kürzlich eine Umfrage bei den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer hinsichtlich der Erfahrungen im Bereich des Vetriebs von Warentermin-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften im Zeitraum 1990 bis 1995 abgeschlossen. Eine erste Auswertung belegt, daß der Vertrieb von Warentermingeschäften einen Schwerpunkt bei der unseriösen Anlagevermittlung darstellt.

Die Möglichkeiten der Justiz, aufgrund der Betrugstatbestände gemäß §§ 263 und 264a StGB sowie nach § 89 des Börsengesetzes gegen unseriöse Vermittler vorzugehen, stoßen in der Praxis nicht selten auf Grenzen. Die grenzüberschreitende Verfolgung des Anlagebetrugs stellt Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften häufig vor erhebliche fachliche und kapazitätsmäßige Probleme, so daß es erst mit größerem zeitlichen Abstand zu rechtskräftigen Verurteilungen kommt.

42. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung ggf. gegen solche „Anlageberater" vorzugehen, die nicht nur zahlreiche Verbraucher um ihr Erspartes gebracht haben und weiterhin bringen, sondern auch den Finanzmarkt Deutschland in Mißkredit bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Die Bundesregierung hat Bemühungen stets unterstützt, den Anlegerschutz auf europäischer Ebene zu harmonisieren und auszubauen. Die Harmonisierung verhindert auch, daß unseriöse Anbieter von Finanzdienstleistungen eine unterschiedliche Regelungsdichte in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zum Nachteil der Anleger nutzen, indem sie ihre Produkte grenzüberschreitend anbieten.

Mit dem jetzt anstehenden Gesetz zur Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie und der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie werden wir u. a. die Vermittler von Wertpapieren und Finanzterminkontrakten sowie die Verwalter von Wertpapierportefeuilles einem strengen Zulassungsverfahren und einer effektiven Aufsicht durch die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und für das Wertpapierwesen unterstellen.

Es ist beabsichtigt, anläßlich der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie auch den – dort nicht geregelten – Vertrieb von Warentermingeschäften einer speziellen Zulassung und Aufsicht zu unterstellen, um einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten.

Auf diese Weise wird eine effiziente Kontrollstruktur zur Beschränkung des Zugangs für Anbieter von Wertpapierdienstleistungen geschaffen. In der Praxis bedeutet dies die Einführung eines strengen Zulassungsverfahrens, nach dem z. B. Personen, die die Geschäfte leiten, gut beleumundet sein und ausreichende Erfahrungen besitzen müssen. Die Zulassung wird mit einer laufenden Überwachung der Anbieter verbunden sein.

Für ein Tätigwerden ohne Zulassung sollen spürbare Sanktionen verhängt werden können.

Die bereits für Kreditinstitute geltenden Verhaltensregeln der §§ 33ff. des Wertpapierhandelsgesetzes werden dann auch die Nichtbanken als Anbieter und Vermittler von Wertpapierdienstleistungen verpflichten, „anlagegerecht" und „anlegergerecht" zu beraten und dies entsprechend zu dokumentieren. Verstöße gegen diese Vorgaben sollen ebenfalls sanktioniert werden. Damit wird der Aufsichtsstandard in Deutschland demjenigen in Nachbarländern angeglichen.

43. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD)

Wie lautet die neue Textformulierung, nach der durch eine Änderung von Artikel 106 GG die nach einer Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verbleibende Gewerbeertragsteuer verfassungskonform und verfassungsgerichtsfest gesichert wird, mit der gleichzeitig auch verhindert wird, daß die verbleibende Gewerbeertragsteuer weiter abgebaut werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 10. Oktober 1995

Eine Absicherung der nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verbleibenden Gewerbeertragsteuer könnte dadurch erreicht werden, daß in Artikel 106 GG das Wort „Realsteuer" durch die Wörter „Grund- und Gewerbesteuer" ersetzt wird. Damit wäre den Gemeinden die Ertragshoheit an der verbleibenden Gewerbeertragsteuer garantiert. Durch die ausdrückliche Benennung der Gewerbesteuer im Grundgesetz als einer Einnahmequelle der Gemeinden würde verfassungsrechtlichen Zweifeln, ob den Gemeinden eine umgestaltete Gewerbesteuer als Realsteuer noch zustände, der Boden entzogen. Gleichzeitig würde der Verfassungsgeber durch die ausdrückliche Erwähnung der Gewerbesteuer in Artikel 106 GG seinen Willen zum Ausdruck bringen, daß die verbleibende Gewerbeertragsteuer auch in Zukunft in der Staatspraxis eine gewichtige Rolle bei den Gemeindeeinnahmen spielen soll. Im übrigen wären jegliche einfachgesetzliche Eingriffe in die Gewerbesteuer der Zustimmung des Bundesrates und damit der Mitwirkung der für die Gemeindefinanzen besonders verantwortlicher Länder unterworfen.

44. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD)

Wie soll die Textformulierung in der Verfassung lauten, die den Gemeinden einen festen quantitiven Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sichern soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 10. Oktober 1995

Über eine Textformulierung, die den Gemeinden einen verfassungsrechtlich abgesicherten Anteil am Aufkommen der Gewerbesteuer sichert, wird zu sprechen sein, wenn in den parlamentarischen Gremien Einvernehmen über die Gewerbesteuerreform insgesamt erzielt wird.

45. Abgeordneter
Rudolf
Purps
(SPD)

Sieht der Bundesminister der Finanzen keinen Handlungsbedarf, das zunehmende Ausweichen von Bund, Ländern und Gemeinden in die Leasingfinanzierung, z. B. bei Baumaßnahmen und durch Betreibermodelle, das durch Finanzierungs- und Verschuldungsbegrenzungen ausgelöst worden ist, durch Bundesgesetz zu regeln und zu begrenzen, um die Dauerbelastungen der Haushalte transparent zu machen, die zusätzliche Neuverschuldung durch Nebenfinanzierung zu vermeiden und die Steuerreduzierungen zu Lasten anderer Gebietskörperschaften einschließlich der Finanzkraftabsenkungen im Länderfinanzausgleich einzudämmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. Oktober 1995

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Artikel 109 Abs. 1 GG) garantiert diesen im Rahmen des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Entscheidung über den Umfang und die Art der Durchführung haushaltswirtschaftlich relevanter Maßnahmen, ohne daß eine Kontrolle des Bundes von Ländermaßnahmen und umgekehrt zulässig wäre.

Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) verpflichtet in § 6 Abs. 1 Bund und Länder zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind zudem Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HGrG). Diese Grundsätze sind auch von den Ländern bei Leasingfinanzierungen zu beachten.

In Ausführung von § 6 HGrG und § 7 BHO hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern für den Bundesbereich in der neuen Verwaltungsvorschrift zu § 7 BHO geregelt, daß Leasingverträge hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit im Einzelfall einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen und daß in Fällen von finanzieller Bedeutung auch die Auswirkungen auf die Einnahmen der Gebietskörperschaften in die Prüfung einzubeziehen sind.

Bund, Länder und Gemeinden haben im Finanzplanungsrat die Möglichkeiten einer verstärkten privaten Finanzierung erörtert. Es wurde festgehalten, daß die endgültige Belastung der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen ist. Die weitere Erörterung im Finanzplanungsrat ist vorgesehen.

Einen hierüber hinausgehenden Regelungsbedarf sehe ich zur Zeit nicht.

46. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise der frühere Kolonnenweg der DDR-Grenztruppen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze nach der Wende als Wander- und Radweg in Diskussion gebracht und weiterverfolgt wurde, und wird sie sich bei den zuständigen Bundesländern für seinen Erhalt und Weiterausbau einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Oktober 1995

Der Bundesregierung sind Bestrebungen bekannt, den früheren Kolonnenweg entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als Rad- bzw. Wanderweg zu erhalten und auszubauen. Allerdings sind Teile des Kolonnenweges bereits im Rahmen der Minennachsuche bzw. des Abbaus der Sperranlagen beseitigt worden.

Eine Zuständigkeit der Bundesregierung im Hinblick auf die künftige Nutzung des Kolonnenweges ist nicht gegeben. Zwar sind die in Volkseigentum überführten Grundstücke des ehem. Grenzstreifens – einschließlich des Kolonnenweges – nach dem Einigungsvertrag Bundesvermögen geworden. Die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen unterliegt jedoch der Planungshoheit der Länder bzw. Kommunen, auf die die

Bundesregierung keinen Einfluß hat. Nicht ausgeschlossen werden könnten auch Zielkonflikte zwischen einer Nutzung des Kolonnenweges als Radweg und Naturschutzbelangen. Aber auch dies wäre von den zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörden abzuwägen und zu entscheiden.

Dem Deutschen Bundestag liegt im übrigen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor, wonach diejenigen Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens, die auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes der ehemaligen DDR in Volkseigentum überführt worden sind, in das Vermögensgesetz einbezogen und gemäß dessen Vorschriften restituiert werden sollen. Gegen die Schaffung weiterer Restitutionstatbestände werden jedoch Bedenken erhoben. Das Bundesministerium der Finanzen hat vorgeschlagen, eine verbilligte Rückkaufmöglichkeit für die früheren Eigentümer zu schaffen. Hierüber ist noch nicht abschließend entschieden worden.

47. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Kann die Bundesregierung begründen, was das Leistungsfähigkeitsprinzip bei den Steuern auf den Verbrauch und bei der allgemeinen Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland ist (siehe Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kurt Faltlhauser in seiner Antwort auf meine Fragen 18 und 19 in Drucksache 13/2279) und wie es bei diesen Steuern zum Ausdruck kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Wie bereits in meiner Antwort auf Ihre Fragen 18 und 19 in Drucksache 13/2279 ausgeführt, kommt auch in der Einkommensverwendung und damit im Privatkonsum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Da die Belastung durch Steuern auf den Verbrauch und durch die allgemeine Umsatzsteuer mit der Konsumhöhe steigt, wird auch mit diesen Steuern dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprochen.

Im übrigen wird nach der Abschaffung der Verbrauchsteuern auf notwendige Bedarfsgegenstände, wie Salz, Zucker und Leuchtmittel, die Erhebung der besonderen Verbrauchsteuern neben der allgemeinen Umsatzsteuer auch dadurch legitimiert, daß insbesondere Gegenstände des gehobenen Bedarfs, wie z. B. Schaumwein, Spirituosen und Kaffee, belastet werden, deren Erwerb eine gesteigerte steuerliche Leistungsfähigkeit indiziert. Bei der Mineralölsteuer wird der Leistungsfähigkeit des einzelnen Verbrauchers auch insoweit Rechnung getragen, als Gegenstände des notwendigen Bedarfs, wie insbesondere Heizöl, wesentlich niedriger besteuert werden als Kraftstoffe.

48. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Welchen quantitativen Umfang haben diese die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden indirekten Steuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Die indirekten Steuern erbringen im Jahre 1995 (geschätzt) 45,4 v. H. des gesamten Steueraufkommens. Ihr Anteil im Jahre 1996 wird voraussichtlich 46,3 v. H. betragen (vgl. Finanzbericht 1996, S. 104).

49. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um den von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl bei seinem Nahost-Besuch im Juni in Aussicht gestellten Schuldenerlaß durch den Pariser Club für Jordanien zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat auf seiner Nahostreise im Juni d. J. mehrfach die besondere Rolle Jordaniens im bisherigen und auch im weiteren Verlauf des Friedensprozesses gewürdigt. Wichtig war ihm dabei auch herauszustellen, daß mit politischer Einigung auch wirtschaftliche Stabilisierung einhergehen muß. Einen Schuldenerlaß durch den Pariser Club hat der Bundeskanzler nicht in Aussicht gestellt, denn die westlichen Gläubigerländer engagieren sich im Rahmen des Pariser Clubs seit langem für Jordanien. So hat der Pariser Club erst im Juni 1994 Jordanien die dritte multilaterale Umschuldungsabsprache gewährt. Die hierin enthaltenen Schuldendiensterleichterungen werden in Form besonders günstiger Rückzahlungsfristen gewährt (18 Jahre bei drei Freijahren anstelle der Normalkonditionen zehn Jahre bei fünf Freijahren), nicht jedoch in Form eines Teilschuldenerlasses, da dieser nur den ärmsten Ländern vorbehalten bleibt. Soweit die Zahlungsbilanzsituation Jordaniens in Zukunft erneute Schuldendiensterleichterungen erforderlichen machen sollte, wären die Gläubigerländer, insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland, hierzu grundsätzlich bereit.

Über die Absprache im Pariser Club hinausgehend hat die Bundesregierung bereits mit dem Erlaß von Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit von rd. 80 Mio. DM gegen dringend benötigte Umweltschutzmaßnahmen (Umwelt-Swaps) einen besonderen bilateralen Beitrag zur finanziellen Entlastung Jordaniens erbracht.

50. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Auf welchen Betrag belaufen sich die Schulden Syriens in Deutschland, und wie gedenkt die Bundesregierung insbesondere das Problem der syrischen Altschulden bei der ehemaligen DDR zu regeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gesamtforderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Syrien, einschließlich der bereits rückständigen Beträge.

– Forderungen der ehemaligen DDR (umgerechnet 1 US-Dollar = 1,45 DM)	rd.	850 Mio. DM, hiervon rückständig rd.	737 Mio. DM
– Forderungen aus FZ	rd.	754 Mio. DM, hiervon rückständig rd.	168 Mio. DM
– Hermes-Forderungen	rd.	41 Mio. DM, hiervon rückständig rd.	24 Mio. DM
gesamt		1 645 Mio. DM	929 Mio. DM

Die Inhaber der Forderungen der ehemaligen DDR – Deutsche Außenhandelsbank AG und ehemalige Außenhandelsbetriebe der DDR – bemühen sich seit 1990, ihre Forderungen gegenüber Syrien zu realisieren. Da die syrische Seite keinerlei Reaktion bzw. Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zeigte, wird im November 1995 eine Expertendelegation unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen nach Damaskus reisen, um Gespräche zur Lösung der Zahlungsrückstände Syriens zu führen.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, Syrien im Rahmen des Pariser Clubs eine multilaterale Umschuldungsabsprache zu gewähren. Die Forderungen der ehemaligen DDR würden als Handelsforderungen in dieses Umschuldungsabkommen einbezogen. Vorerst ist die syrische Regierung jedoch nicht bereit, ein Programm mit dem IWF als grundsätzliche Voraussetzung für eine Umschuldung im Pariser Club zu akzeptieren. Auch hierüber soll die Expertendelegation in Damaskus Gespräche führen.

51. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundesvermögensamt Bielefeld alle mit Firma H. abgeschlossenen Verträge gekündigt hat, weil sie sich entgegen ihren Zusicherungen nicht an die tarifvertraglichen Bestimmungen gehalten hat, und wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen bei dem Bonner Bewachungsauftrag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Oktober 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Bundesvermögensamt Bielefeld alle Bewachungsverträge mit der Firma H. gekündigt hat, nachdem sich herausgestellt hatte, daß diese entgegen ihren Zusicherungen die tarifvertraglichen Bestimmungen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen nicht eingehalten hat.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

52. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Kann die Bundesregierung erklären, mit welcher Begründung die Bundesregierung (Drucksache 13/2279, S. 12) die Umsatzsteuer als eine gegenüber der Gewerbekapitalsteuer „von der Konjunktur unabhängigere Steuer" bezeichnet, zumal die Gewerbekapitalsteuer unbestritten als extrem konjunkturunabhängig gilt und die Bundesregierung am 29. Mai 1995 (Drucksache 13/1905, S. 7) mitgeteilt hat, daß eine allgemein anerkannte Meßmethode für die Konjunkturabhängigkeit von Steuern nicht bekannt sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Die Antwort vom 1. September 1995 (Drucksache 13/2279, S. 12), nach der die von der Bundesregierung geplante Reform des Gemeindefinanzsystems darauf abzielt, die kommunale Finanzausstattung strukturell

langfristig durch Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu verbessern, ist nicht das Ergebnis besonderer statistischer Erhebungen. Diese Erkenntnis beruht auf den Erfahrungswerten der letzten Jahre, wonach die Gewerbekapitalsteuer in Rezessionsphasen zu Eingriffen in die Betriebssubstanz führen kann und damit die Existenz, aber auch die Zahlungsfähigkeit eigenkapitalschwacher Unternehmen – insbesondere in der Gründungsphase und bei Verlustbetrieben – bedroht. Demgegenüber sollen die Gemeinden am Aufkommen der stetig fließenden, wachstumsdynamischen Umsatzsteuer nach einem Schlüssel beteiligt werden, der nach den konjunkturunabhängigen Elementen Lohnsumme und Betriebsvermögen bestimmt wird.

Darüber hinaus sollen Unternehmen, die bisher keine Gewerbekapitalsteuer zahlen, nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken in die Ermittlung des Verteilungsschlüssels einbezogen werden. Dazu gehören insbesondere Betriebe mit einem Gewerbekapital von weniger als 120 000 DM sowie solche mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit. Bereits aus dieser gegenüber der bisherigen Gewerbekapitalsteuer erfolgenden Verbreiterung der Verteilungsbasis ist eine größere Konjunkturunabhängigkeit abzuleiten. Diese Auffassung wird auch von den Kommunen geteilt.

53. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Ist es das Ziel der Bundesregierung, bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Zuweisungen an die Gemeinden aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer ab 2000 die Finanzkraft der gewerbesteuerstärkeren Gemeinden im Verhältnis zu den gewerbesteuerschwachen Gemeinden zu nivellieren (vgl. Bundesregierung in Drucksache 13/2279, S. 12)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Es ist nicht das Ziel der Bundesregierung, im Rahmen der Gemeindefinanzreform bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels für den als Ausgleich für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und die mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer vorgesehenen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Finanzkraft gewerbesteuerstärkerer und -schwächerer Gemeinden ab 2000 zu nivellieren. Ziel ist vielmehr, die Einnahmestrukturen der Gemeinden insgesamt durch die unmittelbare Beteiligung an der dynamisch wachsenden Umsatzsteuer zu verbessern. Gleichzeitig soll insbesondere die Finanzausstattung der strukturschwächeren Gemeinden gestärkt werden.

Dabei muß nach den Vorstellungen der Bundesregierung keine Gemeinde befürchten, gegenüber dem im Jahre 1999 erreichten Status schlechtergestellt zu werden. Dies soll ab 2000 durch den allmählichen Übergang auf einen fortschreibungsfähigen orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssel unter Ausnutzung des dynamischen Aufwuchses der Umsatzsteuer als Handlungsspielraum für Gemeindefinanzreformmaßnahmen erreicht werden.

Über die konkrete Ausgestaltung des ab dem Jahre 2000 vorgesehenen orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssels und den gleitenden Übergang zu diesem Schlüssel wird auf der Grundlage von Modellrechnungen, für die die erforderlichen Daten derzeit erhoben werden, unter intensiver Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände zu einem späteren Zeitpunkt vom Gesetzgeber zu entscheiden sein.

54. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche steuerlichen Regelungen bestehen hinsichtlich der Absetzbarkeit von „Schwund" (Mineralölverluste u. a. durch Tankvorgänge und Ausgasung der Mineralöltanklager) für Tankstellenbetreiber, und wie hoch sind die darauf zurückzuführenden Steuermindereinnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 11. Oktober 1995

Hinsichtlich der Absetzbarkeit von „Schwund" (Mineralölverluste u. a. durch Tankvorgänge und Ausgasung der Mineralöltanklager) für Tankstellenbetreiber bestehen keine besonderen steuerlichen Regelungen. Es gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze.

Der „Schwund" des angeschafften Tanköllagers führt nicht zu einer Minderung der Anschaffungskosten des Mineralöls. Da die Qualität des Mineralöls durch den „Schwund" nicht leidet und sich Auswirkungen auf den Preis ebenfalls nicht ergeben, berechtigt der „Schwund" an Menge auch nicht zu einer Teilwertabschreibung auf den Mineralölbestand. Der „Schwund" wirkt sich ertragsteuerlich aus, wenn sich die Menge des angeschafften Mineralöls bis zum Bilanzstichtag in wirtschaftlich nennenswerter Weise verringert. Der geringere Bestand führt zwangsläufig zu einer Gewinnminderung, da die verkaufte Menge um den „Schwund" kleiner ist und die erzielten oder erzielbaren Einnahmen entsprechend niedriger sind.

Die dargestellten Rechtsfolgen beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung; sie sind nicht Ausfluß einer Steuervergünstigung. Im haushaltsrechtlichen Sinne entstehen daher durch „Schwund" eines Mineralöllagers keine Steuermindereinnahmen. Eine Bezifferung von Steuerausfällen ist nicht möglich.

55. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie groß ist die Anzahl der bei den Oberfinanzdirektionen der neuen Länder zu stellenden Anträge auf Feststellung selbständigen Gebäudeeigentums bei Gebäuden, die von ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften errichtet wurden, und von welcher Bearbeitungsdauer ist im Durchschnitt bis zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit des Gebäudes auszugehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Oktober 1995

Bei den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen in den neuen Ländern sind bis Mitte 1995 insgesamt ca. 12200 Anträge auf Feststellung selbständigen Gebäudeeigentums nach Artikel 233 § 2b EGBGB insbesondere durch ehemalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften gestellt worden, wobei die Anträge der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weit überwiegen. Diese Anträge bezogen sich auf ca. 18000 Gebäude. Über rd. 3300 Gebäude wurden bereits Entscheidungen getroffen.

Darüber hinaus dürfte auch eine Anzahl von Anträgen auf Feststellung von Gebäudeeigentum nach Maßgabe des Grundbuchrechts bei den Grundbuchämtern anhängig sein (vgl. Brandenburgisches OLG, OLG-NL 1995, 201).

Wie viele Anträge noch gestellt werden, ist der Bundesregierung dagegen nicht bekannt. Ebenso kann die Bundesregierung keine Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer für das Verfahren zur Feststellung gesonderten Gebäudeeigentums machen, da diese von Besonderheiten des Einzelfalls und den zum Teil unvollständigen Antragsunterlagen abhängt.

56. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

In wie vielen Fällen ist bei den genannten Gebäuden bereits eine Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz rechtswirksam durchgeführt worden, und wie hoch ist der Anteil der bereits zusammengeführten Eigentumsrechte im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Gebäude?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Oktober 1995

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zur Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz vor, da überwiegend privates Grundeigentum betroffen ist.

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im ländlichen Bereich erfolgt im übrigen in den meisten Fällen in Flurneuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, hier in Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

In den neuen Ländern sind von den zuständigen Flurneuordnungsbehörden bereits Tausende von Zusammenführungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden.

Weitere Tausende von Verfahren sind bei den Behörden derzeit anhängig, Tausende von neuen Verfahren werden vor dem Hintergrund des enormen Bereinigungspotentials noch erwartet.

57. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

In wie vielen Fällen wurde die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) mit dem Verkauf von Gebäuden der Rechtsnachfolger ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften beauftragt, die nach den Rangrücktrittsvereinbarungen im Rahmen der bisherigen Altschuldenregelungen als sog. „Nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen" bis zum 31. Dezember 1995 zu veräußern sind, und wie viele dieser Veräußerungsfälle sind inzwischen abgeschlossen worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Oktober 1995

Die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft wurde bisher nicht von Rechtsnachfolgern ehem. Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Verkauf ihrer Gebäude beauftragt.

58. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg, welches eine Klage der Deutschen Genossenschaftsbank auf Rückzahlung von landwirtschaftlichen Altschulden mit der Begründung zurückgewiesen hat, die Deutsche Genossenschaftsbank könne die Rechtmäßigkeit der in den letzten Wochen der DDR erfolgte Übernahme der Genossenschaftsbank Berlin (GBB) und die damit verbundene Übernahme der landwirtschaftlichen Altschulden nicht belegen, weil entscheidende Unterschriften einschließlich Dienstsiegel auf dem Genehmigungsdokument der letzten DDR-Regierung zu der Übernahme fehlen, und wie hat die Bundesregierung die fehlende rechtswirksame Genehmigung bei ihrer Überprüfung der Übernahme nach dem 3. Oktober 1995 gewürdigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Die Bundesregierung ist an dem Prozeß nicht beteiligt. Die Ansicht des Landgerichts Magdeburg, von der das Bundesministerium der Finanzen aus der Presse und der anschließenden Berichterstattung der Deutschen Genossenschaftsbank Kenntnis erlangt hat, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Das Urteil steht in Widerspruch zu den bisherigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der die Rückzahlungsverpflichtung der Schuldner von Altkrediten bestätigt hat. Die nach der Satzung der GBB erforderliche Zustimmung war an keine bestimmte Form gebunden. Sie wurde durch das Ministerium der Finanzen der damaligen DDR schriftlich erteilt. Auch das Bundesministerium der Finanzen war vor der Unterzeichnung von der bevorstehenden Übertragung informiert und hatte seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Die Überprüfung der Einzelheiten nach dem 3. Oktober 1990 gab ebenfalls keinen Anlaß, an der formellen Korrektheit und der materiellen Zweckmäßigkeit des Gesamtvorgangs zu zweifeln.

59. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.)

Welche Ebenen der Finanzverwaltung beschäftigen sich mit der Einheitsbewertung, und wie viele Planstellen bestehen dafür einschließlich der entsprechenden Arbeitsgruppen und Beiräte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt die Einheitsbewertung des inländischen Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen) den Landesfinanzverwaltungen. Die Landesfinanzverwaltungen sind dreistufig aufgebaut. Zuständig für die Feststellung der Einheitswerte sind die Finanzämter (örtliche Landesfinanzbehörden). Die Oberfinanzdirektionen (Mittelbehörden) und Finanzministerien der Länder (oberste Landesfinanzbehörden) üben die Fach- und Dienstaufsicht über die ihnen nachgeordneten Finanzbehörden aus.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Planstellen in den einzelnen Landesfinanzverwaltungen auf den Bereich „Einheitsbewertung" entfallen. Bekannt ist lediglich, daß bundesweit zum 1. Januar 1994 bei den Finanzämtern rd. 5831 Kräfte (inkl. Sachgebietsleiter) im Arbeitsgebiet „Einheitsbewertung Grundbesitz – ohne amtlich landwirtschaftliche Sachverständige" im Einsatz waren.

60. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (F.D.P.)

Wie hoch ist der Personal- und Sachkostenaufwand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Über die Höhe der Personal- und Sachkosten stehen der Bundesregierung keine flächendeckenden Angaben zur Verfügung. Allerdings liegt ihr eine Kostentransparenz- und Wirtschaftlichkeitsstudie über die Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Danach beliefen sich die Gesamtkosten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich „Einheitsbewertung" im Jahre 1993 auf rd. 129 Mio. DM.

61. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche Ministerien haben in ihrem Haushalt Mittelansätze für Maßnahmen der auswärtigen Kulturpolitik in welcher Höhe veranschlagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 4. Oktober 1995

Die Beantwortung ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Oberste Bundesbehörde	Einzelplan	Volumen 1995 in TDM
Bundestag	02	6 800
Bundeskanzleramt	04	26 760
Auswärtiges Amt	05	1 387 469
Bundesministerium des Innern	06	668 180
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10	4 740
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	11	101 585
Bundesministerium der Verteidigung	14	2 484
Bundesministerium für Gesundheit	15	10 480
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	17	60 258
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	23	979 278
Bundesministerium für Bildung, Forschung, Wissenschaft und Technologie	30	291 739
Bundesministerium für Wirtschaft (als Bewirtschafter des Kapitels 6006 Titel 68621)	60	770

Eine Aufteilung der Beträge nach Sachgruppen und einzelnen Zweckbestimmungen kann der Übersicht 2 zum Einzelplan 05 „Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik" (S. 113 ff.) entnommen werden.

62. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf bezüglich der kommunalen Problematik Grunderwerbsteuerzahlungen im Falle von Vermögenszuordnungen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages gemäß § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

63. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten und Handlungsbedarf, die Fristen entsprechend § 4 Nr. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes zu verlängern?

64. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Kommunen von der Grunderwerbsteuer im Falle der Zuordnung zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 9. Oktober 1995

Grundstückserwerbe durch kommunale Wohnungsgenossenschaften, den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband im Rahmen der Zuordnung des Verwaltungs- oder Finanzvermögens nach den Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages sind nach § 4 Nr. 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) von der Steuer befreit. Nach § 4 Nr. 7 GrEStG sind ferner Grundstückserwerbe durch eine Wohnungsgenossenschaft steuerbefreit, wenn diese Erwerbe im Rahmen des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes erfolgen. Diese Grunderwerbsteuerbefreiungen sind bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Eine Änderung bedarf nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Dieser hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 22. September 1995 vorgeschlagen (BR-Drucksache 498/94 [Beschluß] S. 18), die Befristung der Befreiungen nach § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern und das Grunderwerbsteuergesetz entsprechend zu ändern. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu, weil es sich in allen Erwerbsfällen um einigungsbedingte Vorgänge handelt, die nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden sollen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es wünschenswert, diese Vorgänge möglichst rasch abzuschließen. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen, die von den Berechtigten nicht zu vertreten sind, zum großen Teil noch nicht bis zum 31. Dezember 1995 möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

65. Abgeordneter **Hans Martin Bury** (SPD)

Welche positiven Erwartungen verknüpft die Bundesregierung mit der Einstellung der letztmals im Berichtsjahr 1992 für das gesamte Bundesgebiet erhobenen statistischen Aufbereitung von Daten aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, und auf welchen Betrag belaufen sich die dadurch erzielten konkreten Einsparungen beim Statistischen Bundesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 12. Oktober 1995

Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) werden im Bereich der Bundesstatistik in den Jahren 1993 bis 1996 bei Bund und Ländern die Mittel um insgesamt 156 Mio. DM gekürzt.

Im Rahmen der Umsetzung der FKP-Einsparungen wurde – wenn auch nicht in gleichem Umfang – das Aufgabenprogramm der Statistik eingeschränkt, so z. B. durch das Statistikänderungsgesetz vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384). Im Bereich der Wirtschaftsstatistik wurde als nicht unwesentlicher Beitrag die Kapitalgesellschaftenstatistik vorerst für zwei Jahre ausgesetzt, nachdem bereits von einigen Ländern eine Einstellung dieser Statistik vorgenommen worden war. Durch diese Aussetzung werden durchschnittlich jährliche Einsparungen beim Bund von ca. 1 Mio. DM und bei den Ländern von ca. 2 Mio. DM erzielt.

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung, amtliche Statistiken auf das absolut Notwendige zu reduzieren, und aufgrund des Kabinettbeschlusses vom 4. April 1995 zur Umsetzung dieser Vorgabe, gibt es den Vorschlag, die bereits ausgesetzte Statistik künftig einzustellen. Dieser Vorschlag wird fachlich vor allem damit begründet, daß hierzu andere Informationsquellen existieren, wie z. B. die jährlichen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, und daß die Einstellung dieser Statistik nur geringe Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Bundesstatistik haben wird.

Nach alledem halte auch ich eine endgültige Einstellung der Statistik der Kapitalgesellschaften für vertretbar. Falls die Bundesregierung einen entsprechenden Beschluß faßt, verbindet sie damit die positiven Erwartungen dauerhafter – nicht nur befristeter – Einsparungen in diesem Bereich.

66. Abgeordnete **Iris Follak** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Förderung von Ausstellern aus den neuen Bundesländern auf Messen und Ausstellungen in Deutschland, die bis einschließlich 1995 gewährt wurde, auch im Jahre 1996 weiterzufördern und somit den Firmen eine Chance zu geben, die eigenen Produkte bundesweit zu präsentieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 6. Oktober 1995

Die finanzielle Unterstützung von mittelständischen Unternehmen aus den neuen Bundesländern bei der Teilnahme an internationalen bzw. überregionalen Messen und ausgewählten regionalen Fachausstellungen hat sich seit 1990 als effizientes Instrument der Absatzsteigerung und Markterschließung erwiesen. Mittelständische Unternehmen in den neuen Bundesländern haben weiterhin große Schwierigkeiten, Absatzkanäle auf westlichen Märkten zu erschließen. Insbesondere der Exportanteil der neuen Länder ist mit nur knapp 2 v. H. an den gesamtdeutschen Exporten unterproportional. Vor allem die internationalen Messen und Ausstellungen in Deutschland mit ihrem hohen Anteil ausländischer Fachbesucher und Aussteller bieten ausgezeichnete Foren zur Erschließung internationaler Absatzmärkte.

Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, die „Richtlinien über die Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen aus den neuen Bundesländern an Messen und Ausstellungen in der Bundesrepublik Deutschland" mit dem Ziel der Vereinfachung zu überarbeiten und für das Jahr 1996 zu verlängern. Im Regierungsentwurf des Haushalts 1996 sind für diesen Zweck ausreichende Mittel veranschlagt. Auch nach dem bisherigen Ergebnis der parlamentarischen Beratung des Haushalts 1996 ist davon auszugehen, daß die Förderung im nächsten Jahr fortgeführt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

67. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Welche Anlagen zur Veresterung von Rapsöl sind nach Angaben der Bundesregierung in Planung, und wie hoch sind die Finanzhilfen von Bund, Land, EU und anderen öffentlichen Institutionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 9. Oktober 1995

In Deutschland befinden sich derzeit sieben Anlagen zur Herstellung von Rapsmethylester im Bau bzw. in Planung (vgl. nachstehende Übersicht). Eine dieser Anlagen soll als Pilotanlage eine Förderung aus Mitteln für Forschung und Entwicklung der Bundesregierung erhalten. Die genaue Förderhöhe ist allerdings noch nicht festgelegt. Nach der Bewilligungsstatistik der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) wurden bislang für eine Veresterungsanlage zur Produktion von Rapsmethylester Mittel bewilligt:

Investitionsvolumen	25 200 000 DM,
Bundesanteil	2 559 250 DM,
Landesanteil	2 559 250 DM,
ERP-Anteil	15 280 000 DM.

Für eine weitere Anlage sind ebenfalls GRW-Mittel vorgesehen, aber noch nicht in der Bewilligungsstatistik des Bundes erfaßt. Im übrigen erhalten die Anlagen Fördermittel der Länder und der EU. Angaben über die Höhe der Förderung aus Landes- und EU-Mitteln liegen der Bundesregierung nicht vor.

RME-Kapazitäten

Im Bau und in konkreter Planung befindliche Anlagen in Deutschland		
	Standort	Baubeginn/Fertigstellung
1	Gmünden/M. (Bayern)	....../Ende 1996
2	Wittenberge (Brandenburg)	Ende 1995/......
3	Riesa (Sachsen)	Ende 1995/......
4	Großfriesen (Sachsen)	....../September 1995
5	Barby (Sachsen-Anhalt)	....../Ende 1996
6	Kiel (Schleswig-Holstein)	Ende 1995/......
7	Niederpöllnitz (Thüringen)	

68. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Energieeinsatz im Verhältnis zum Betriebsergebnis bei der Umwandlung von Raps in Rapsmethylester?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 9. Oktober 1995

Diese Frage zielt vermutlich auf das energetische Input/Output-Verhältnis bei der Erzeugung von Rapsmethylester. Wissenschaftliche Untersuchungen kommen unter Berücksichtigung des Energiegehalts von Glycerin und Rapsextraktionsschrot zu einem Input/Output-Verhältnis von 1 : 1,78 bis 1 : 3,1.

69. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Welche Mengen an Glycerin fallen nach Erkenntnis der Bundesregierung bei der Veresterung von Rapsöl an, und bei welcher Anwendung erkennt die Bundesregierung einen möglichen Düngewert von Glycerin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 9. Oktober 1995

Zur Herstellung von Methylester aus Rapsöl gibt es derzeit eine Reihe bekannter Verfahren, die systembedingt zu leicht unterschiedlichen Glycerinausbeuten kommen. Der Anfall an Glycerin bei der Erzeugung von 1,0 t Rapsmethylester schwankt zwischen 0,1 t und 0,13 t. Bei modernen, optimierten Verfahren geht man von einem Glycerinanfall von etwa 10 bis 11 v. H. aus.

Glycerin stellt einen hochwertigen Rohstoff dar. Es wird vielseitig eingesetzt und findet seinen Absatzmarkt bisher in den Bereichen Kosmetik, Kunststoffe, Alkydharze, Stopper für PU-Schäume, wasserlösliche Farben,

Sprengstoff und in der Celluloseverarbeitung. Neue Verwendungsbereiche, z. B. bei der Herstellung von Propylenglycol, werden entwickelt. Sollte es zu einem erheblichen Anstieg der Glycerinerzeugung kommen, bliebe letztlich die Verwertung in Tierfuttermischungen. Eine Verwendung als Düngemittel ist nicht sinnvoll und wurde daher nicht untersucht.

70. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Hinzugabe von Methanol bei der Rapsmethylveresterung ein Gefährdungspotential für die Gesundheit des Menschen entsteht, und gibt es nach Ansicht der Bundesregierung geeignete Möglichkeiten, um dieses Gefährdungspotential auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 9. Oktober 1995

Methanol ist ein einwertiger Alkohol, dessen Verwendung in der chemischen Industrie seit langem problemlos erfolgt. Bei der Herstellung von Rapsmethylester erfolgt zudem eine weitgehende Rückgewinnung des Methanols im Produktionsprozeß. Es wird dem Prozeß erneut zugeführt. Die Bundesregierung sieht bei sachgemäßer Verwendung von Methanol und Rapsmethylester kein Gefährdungspotential. Es sind daher keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

71. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Juni 1995 in der Sache Bozkurt, türkischen Fahrern mit Wohnsitz in der Türkei, die mit Wissen und Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit auf deutschen Lastkraftwagen eingesetzt wurden, die Fortsetzung dieser Tätigkeit im bisherigen Umfang zu ermöglichen, und anerkennt sie dabei Rechtsansprüche dieser Fahrer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 10. Oktober 1995

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Juni 1995 in der Sache Bozkurt ergibt sich keine Verpflichtung, die Beschäftigung türkischer Fahrer mit Wohnsitz in der Türkei, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf deutschen LKW eingesetzt werden, auch weiterhin im bisherigen Umfang zu ermöglichen. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Nach § 9 Nr. 2 der Arbeitserlaubnisverordnung in der seit dem 1. September 1993 geltenden Fassung dürfen türkische Fahrer mit Wohnsitz in der Türkei nur noch dann arbeitserlaubnisfrei im grenzüberschreitenden Verkehr tätig werden, wenn sie bei einem Arbeitgeber in der Türkei beschäftigt sind und das Kraftfahrzeug dort zugelassen ist. Um den Betrieben Gelegenheit zu geben, sich auf diese Rechtslage einzustellen, wurde befristet bis zum 30. September 1995 eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung unterstellt, wenn die in der Türkei beschäftigten Kraftfahrer auf einem in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug eingesetzt wurden. Außerdem können die bei den Betrieben in der Türkei beschäftigten türkischen Fahrer vom 1. Oktober 1995 bis längstens 31. März 1996 eine Arbeitserlaubnis für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr auf in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen erhalten, wenn sie bereits vorher als Fahrer arbeitserlaubnisfrei eingesetzt wurden und geeignete Kraftfahrer vom deutschen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden können.

Nach Artikel 6 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 stehen die dort vorgesehenen Vergünstigungen auf Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates nur solchen türkischen Arbeitnehmern zu, die dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehören. Dies setzt nach Auffassung des EuGH eine hinreichend enge Anknüpfung des Arbeitsverhältnisses des betroffenen Arbeitnehmers an das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates voraus. Maßgebende Kriterien hierfür sind insbesondere „der Ort der Einstellung, das Gebiet, von dem aus die Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt wird, und die im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften". Die eingangs erwähnten türkischen Kraftfahrer stehen ausschließlich in der Türkei in einem Beschäftigungsverhältnis, unterliegen den türkischen Rechtsvorschriften und gehören damit nicht dem regulären deutschen Arbeitsmarkt an. Somit bestehen auch keine Ansprüche auf Arbeitsmarktzugang.

72. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

In welchem Umfang rechnet die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieben mit Schadensersatzansprüchen der betroffenen Speditionen, wenn diese nach Untersagung der Fortsetzung dieser Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt keine Ersatzarbeitskräfte finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 10. Oktober 1995

Angesichts der o. a. Rechts- und Sachlage liegt nach Auffassung der Bundesregierung kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Speditionen vor.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß durch die Übergangsregelungen den Unternehmen hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

73. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie viele unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatten, die noch dem Unterhaltsrecht der DDR unterlagen, gab es bis zum 31. Dezember 1991?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 10. Oktober 1995

Der Bundesregierung sind die gewünschten Daten nicht verfügbar. Die zugänglichen Materialien der Justiz der DDR lassen jedoch vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage den Schluß zu, daß die Zahlung dauernden Unterhalts von eher untergeordneter Bedeutung war. In der aktuelleren familienrechtlichen Fachliteratur der DDR ist ausgeführt worden, daß jährlich in etwa 3000 Fällen nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen ausgesprochen werden würden (Grandke u. a., Lehrbuch „Familienrecht", Berlin [Ost] 1981, S. 287). Damit wurde ersichtlich an das Ergebnis einer Untersuchung, die in der Zeitschrift „Neue Justiz" – NJ – 1975, 292 veröffentlicht worden ist, angeknüpft. Diese Untersuchung wies aus, daß 1973 von insgesamt etwa 38000 geschiedenen Frauen ungefähr 3000 unterhaltsberechtigt waren, von denen wiederum ca. 90 v. H. (zunächst) nur befristet – und zwar längstens für zwei Jahre – Unterhalt erhielten.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war der Bundesregierung eine arbeitsintensive Auswertung der von dem Ministerium der Justiz der DDR in die Bestände des Bundesarchivs übernommenen Materialien nicht möglich. Sie ist jedoch ggf. bereit, eine solche Prüfung, deren Ergebnis nicht absehbar ist, zu veranlassen.

74. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie viele Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten nach dem früheren Rentenrecht der DDR gab es am 31. Dezember 1991?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 10. Oktober 1995

Am 31. Dezember 1991 wurden rd. 100 Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR gezahlt.

75. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Geschiedenenhinterbliebenenrente in den neuen Ländern an vor dem 1. Januar 1992 geschiedene Ehegatten zu zahlen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 10. Oktober 1995

Im Einigungsvertrag wurde die Geltung des Rentenrechts der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1991 festgelegt. Dieses Recht kannte eine Geschiedenenwitwenrente als Dauerleistung grundsätzlich nicht. Am 1. Januar 1992 ist zwar – entsprechend dem Einigungsvertrag – das „bundesdeutsche" Rentenrecht durch das Renten-Überleitungsgesetz auf die neuen Bundesländer übergeleitet worden. Auch hiernach besteht aber, sofern für die Ehescheidung das Recht der ehemaligen DDR maßgebend war, kein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente. Zwar besteht ein solcher Anspruch im Gebiet der „alten" Bundesländer grundsätzlich dann, wenn die Scheidung vor dem 1. Juli 1977 erfolgt ist; wegen der Unterhaltsersatzfunktion der Hinterbliebenenrente ist jedoch Voraussetzung, daß ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau bestand bzw. der Mann vor dem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Das Familienrecht der ehemaligen DDR sah jedoch Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frau nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen vor.

Voraussetzung war zunächst, daß eine gerichtliche Verurteilung zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages vorlag; dies geschah selten, da die meisten Frauen erwerbstätig waren. Ein Unterhaltsanspruch wurde grundsätzlich nicht länger als für zwei Jahre zuerkannt; nur in Ausnahmefällen konnte eine unbefristete Unterhaltsverpflichtung ausgesprochen werden.

Auch das Rentenrecht der ehemaligen DDR sah für geschiedene Ehegatten nur sehr eingeschränkt die Leistung von Unterhaltsersatz in Form einer Unterhaltsrente vor. Die Zuerkennung einer Unterhaltsrente hatte u. a. zur Voraussetzung, daß der zur Unterhaltszahlung verurteilte geschiedene Mann starb, daß die Frau die Voraussetzungen der Kindererziehung (ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren) oder Alter (60 Jahre) erfüllte und keine Rente oder Versorgung bezog. Die Unterhaltsrente wurde für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung geleistet. Die Gewährung einer solchen Rente stellte also einen seltenen Ausnahmefall dar.

Wenn aber – abgesehen von diesen wenigen Ausnahmefällen – vor dem Tode des geschiedenen Ehemannes nach dem Unterhaltsrecht kein Unterhalt zustand, dann kann nach dem Tode auch keine Unterhaltsersatzleistung gewährt werden.

Aus diesen Gründen ist ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente für geschiedene Ehegatten grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht richtet, das in der ehemaligen DDR gegolten hat. Im übrigen ist zu bedenken, daß in den Fällen, in denen der verstorbene frühere Ehegatte nach der Scheidung eine neue Ehe eingegangen ist und deshalb eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird, die Zuerkennung einer Geschiedenenwitwen- oder -witwerrente zu einer entsprechenden Minderung der Ansprüche der Witwe oder des Witwers führen würde.

Die Einführung einer solchen Leistung kann aus den dargelegten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.

76. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Mit welcher Form der Hinterbliebenenversorgung können unterhaltsberechtigte frühere Ehegatten in den Fällen der Ehescheidung vor dem 1. Januar 1992 nach dem Tod des unterhaltspflichtigen früheren Ehegatten rechnen, und hält die Bundesregierung die gegenwärtige Regelung, wonach Unterhaltsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anpruch bestand, nicht umgewertet wurden, eine Neuberechnung nicht erfolgte und als statische Auffüllbeträge geleistet werden, für angemessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 10. Oktober 1995

Aus der Antwort zu Frage 76 geht hervor, daß sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, den Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente für geschiedene Ehegatten grundsätzlich auszuschließen, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht richtet, das in der ehemaligen DDR gegolten hat. Würde dieses Prinzip aufgegeben – d. h. ein Anspruch auf Geschiedenenwitwen- oder -witwerrente

für unterhaltsberechtigte Ehegatten oder für frühere Ehegatten, die tatsächlich Unterhalt erhalten haben, eingeräumt –, wäre zu bedenken, daß im Gegensatz zu den Gegebenheiten in den alten Bundesländer der Hauptanteil solcher Ansprüche in den neuen Bundesländern in einer – zumindestens behaupteten – tatsächlichen Unterhaltsbeziehung zwischen den geschiedenen Ehegatten läge, ohne daß hierfür eine rechtliche Verpflichtung bestand.

Da der tatsächliche Unfall 25 v. H. des zeitlich und örtlich maßgeblichen Mindestbedarfs des Begünstigten erreichen müßte, entstünden für die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente in den neuen Bundesländern in allen möglichen Fällen erhebliche Nachweisprobleme (z. B. bei länger zurückliegenden Todesfällen). Es wäre zwar denkbar, daß in Ausnahmefällen diese Tatsachen auch nachgewiesen werden könnten. Da dies jedoch von Zufälligkeiten abhinge, wäre eine Bevorzugung solcher Ausnahmefälle gegenüber der Vielzahl anderer Fälle kaum zu rechtfertigen.

Es ist daher sachgerecht, daß der Gesetzgeber allein die gesetzliche Ebene, also das regelmäßige Nicht-Vorhandensein von nachehelichen Unterhaltsansprüchen aufgrund des Unterhaltsrechts, zur Grundlage für seine ablehnende Entscheidung im Hinblick auf die Gewährung von Geschiedenenwitwenrenten gemacht hat.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Anwendung dieser Regelung in bestimmten Einzelfällen als unbefriedigend empfunden wird. Massentatbestände – wie sie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anfallen – sind jedoch nur pauschalen Regelungen zugänglich. Sie können besonders gelagerte Fälle leider nicht berücksichtigen.

Bei geschiedenen Ehegatten in der ehemaligen DDR besteht allerdings Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

1. ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen,
3. sie nicht wieder geheiratet haben und
4. sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Erziehungsrente nicht erfüllt sind, sieht das Sechste Buch Sozialgesetzbuch keine weiteren rentenrechtlichen Leistungen an den genannten Personenkreis vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Regelungen über die Geschiedenenwitwenrente nicht vorsehen, daß eine frühere Ehefrau in allen Situationen, in denen „Bedarf" an der Zahlung einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen könnte, den Lebensunterhalt sichernde Rentenleistungen erhält. Die Sicherung des Lebensunterhaltes in solchen Fällen obliegt funktionsgerecht dem jeweiligen Sozialhilfeträger.

In Anbetracht dessen, daß bei Scheidungsfällen nach DDR-Recht, bei denen ein Todesfall nach dem 31. Dezember 1991 eintritt, außer der Erziehungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch keine Möglichkeit einer Rentenzahlung wegen Todes gegeben ist, kann bei Todesfällen vor dem 1. Januar 1992, in denen nach DDR-Recht eine Unterhaltsrente gewährt worden ist, diese Rente lediglich aus Gründen des Besitzschutzes weitergewährt werden. Aus diesen Gründen kann eine solche Leistung nicht in eine Rente nach dem Sozialgesetzbuch umgewandelt und damit auch nicht dynamisiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

77. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Medienberichte, was aber auch schon durch Untersuchungen der norwegischen Umweltorganiation Bellona erhoben wurde, daß von „abgerüsteten" russischen Atom-U-Booten aus deren nicht entsorgbaren Reaktoren große Gefahren ausgehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Oktober 1995

Medienberichte über von russischen Atom-U-Booten ausgehenden Gefahren sind nach unserer Kenntnis zutreffend. Es werden immer wieder Zwischen- oder Störfälle auf nuklear angetriebenen U-Booten der Russischen Föderation bekannt. Das Problem der Entsorgung nuklearer Abfälle wird sich in Zukunft wohl noch verschärfen, da die technischen, finanziellen und personellen Mittel Rußlands hierzu offenbar schon jetzt nicht ausreichen.

78. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Gibt es Erfahrungen mit der „Abrüstung" von Atom-U-Booten der westlichen Nuklearmächte, auf die in diesem Zusammenhang zurückgegriffen werden könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Oktober 1995

Ähnlich wie Rußland versenken/leiten auch westliche Staaten radioaktive Abfälle in Meere und Ozeane. Dieses wird durch die Londoner Konvention von 1972 reglementiert. Weitere regionale internationale Vereinbarungen verbieten die Ableitung/Versenkung von radioaktiven Abfällen im Nord- und Ostatlantik, von denen jedoch Großbritannien und Frankreich (bis 2018) ausgenommen sind. Die USA verschrotten auf den Werftanlagen in Bremerton/Washington ihre atomar angetriebenen U-Boote. Ihre ausgedienten Reaktorsektionen vergraben sie anschließend im Erdreich.

79. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung national oder supranational, Hilfen für die Entsorgung russischer atomar angetriebener bzw. mit atomaren Gefechtsköpfen versehener Waffensysteme zu geben, bzw. was geschieht bereits?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. Oktober 1995

Ausgehend vom Nunn-Lugar-Abkommen vom 5. Oktober 1991 unterhalten die USA diverse Kooperationsabkommen mit Rußland über den Abtransport, die Lagerung und die Entsorgung von Nuklearwaffen. Das zuletzt unterzeichnete Abkommen vom 3. April 1995 zwischen US-Verteidigungsminister Perry und dem russischen Verteidigungsminister Gratschow umfaßt die amerikanische Unterstützung beim sicheren Abtransport der außerhalb der Russischen Föderation stationierten russischen Nuklearwaffen.

Im Rahmen des Partnership-for-Peace-Programms hat die Russische Föderation bei der Einreichung des Individualprogramms am 31. Mai 1995 zugestimmt, im Bereich der Fragen der Sicherheit von Nuklearanlagen, der Verhinderung der radioaktiven Verseuchung der Meere, des sicheren Abbaus von Atomwaffen, der Verhinderung des Schmuggels und des illegalen Handels mit nuklearem Material mit der NATO zusammenzuarbeiten. Außerdem hat die Russische Föderation der Kooperation auf den Gebieten der ökologischen Sicherheit einschließlich der Beseitigung der Nachwirkungen von militärischen Aktivitäten und Entsorgung gefährlichen Materials zugestimmt.

Deutschland sollte nicht von sich aus auf Zugang zu den militärisch relevanten Nuklearkomponenten der russischen Streitkräfte dringen, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, auf diesem Weg doch Zugang zu militärisch relevantem nuklearem Know-how anzustreben.

80. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Flugstunden haben die Jagdbombergeschwader der Bundesluftwaffe in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994 absolviert (bitte nach einzelnen Geschwadern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Oktober 1995

In den Jahren 1991 bis 1994 sind in den Jagdbombergeschwadern (JaboG) der Luftwaffe, ausgerüstet mit dem Waffensystem TORNADO, nachfolgend aufgeführte Luftfahrzeugstunden geflogen worden:

	1991	1992	1993	1994
JaboG 31 (Nörvenich)	8 449	8 033	7 808	7 616
JaboG 33 (Büchel)	7 990	6 808	6 900	7 281
JaboG 34 (Memmingen)	8 024	7 761	7 258	7 681
JaboG 32 (Lechfeld)	6 947	6 580	6 596	6 740
JaboG 38 (Jever)	5 892	7 169	7 815	8 113

81. Abgeordneter **Gerald Häfner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung, daß sich vermutlich die Zahl der Flugstunden der verschiedenen Geschwader seit 1990 unterschiedlich entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Oktober 1995

Grundsätzlich ist festzustellen, daß sich die Zahl der Luftfahrzeugstunden derjenigen Jagdbombergeschwader, die den gleichen Auftrag haben (JaboG 31, 33 und 34), seit 1990 nicht markant unterschiedlich entwickelt haben. Die tabellarische Aufstellung zeigt – bei einer nicht ungewöhnlichen Schwankungsbreite von ca. 5 v. H. – eine gleichlaufende Entwicklung der Luftfahrzeugstunden dieser Geschwader.

Lediglich beim Jagdbombergeschwader 33 war für die Jahre 1992 und 1993 ein atypischer Verlauf des Jahresflugstundenprogramms zu verzeichnen. Die Begründung hierfür liegt in den häufig ungünstigen Wetterlagen in der Eifel. So konnten deshalb beispielsweise in den Monaten November und Dezember 1992 insgesamt 338 und allein im Dezember 1993 277 geplante Ausbildungsflüge nicht durchgeführt werden.

Die Flugstundenentwicklung beim Jagdbombergeschwader 32 war in den vergangenen vier Jahren durch die Umrüstung vom Luftfahrzeugmuster IDS-TORNADO auf das Muster ECR-TORNADO gekennzeichnet. Der mit dieser Maßnahme zwangsläufig einhergehende Kapazitätsverlust war ausschlaggebend für die im Vergleich zu den JaboG 31, 33 und 34 geringere Zahl der geflogenen Luftfahrzeugstunden.

Beim JaboG 38, das neben einem Einsatzauftrag auch einen Ausbildungsauftrag hat, führte der Aufbau der 2. fliegenden Staffel zu einem deutlichen Anstieg der Jahresluftfahrzeugstunden in den Jahren 1991 bis 1994.

82. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Inwieweit gibt es Überlegungen, den bislang bei der Wehrtechnischen Dienststelle in Meppen (WTD 91) ansässigen Bereich „Explosivstoffwesen" bei der Bundeswehr örtlich zu konzentrieren, und falls ja, in welchem Standort?

83. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Ist infolge einer möglichen Zentralisierung beabsichtigt, den Teilbereich „Explosivstoffwesen" bei der Wehrtechnischen Dienststelle in Meppen (WTD 91) zugunsten eines anderen Standortes mittel- oder langfristig abzuziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Oktober 1995

Im Zuge der notwendigen personellen Verringerung der Bundeswehr und damit auch des Rüstungsbereichs müssen alle Möglichkeiten der Konzentration und Straffung von Aufgaben ausgeschöpft werden. Hiervon betroffen sind auch die Aufgaben auf dem Gebiet des Explosivstoffwesens, die heute noch von unterschiedlichen Dienststellen und Instituten der Bundeswehr wahrgenommen werden. Zur Rationalisierung sollen diese Aufgaben künftig möglichst an einer Stelle zusammengefaßt werden.

Dies betrifft auch die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen mit einem Teil ihres Aufgabenbereiches. Die Untersuchungen zur künftigen Organisationsstruktur sind noch nicht abgeschlossen. Damit können heute noch keine abschließenden Aussagen über Auswirkungen auf Aufgaben und Organisation der WTD 91 gemacht werden. Es ist allerdings schon jetzt abzusehen, daß Teilaufgaben des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen (BICT) in Heimerzheim zur WTD 91 nach Meppen verlagert werden.

84. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Inwieweit ist beabsichtigt, die WTD 91 zukünftig nicht mehr in die Sicherheitskategorie „A", sondern in die Sicherheitskategorie „B" einzustufen mit der Konsequenz einer zivilgewerblichen Bewachung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Oktober 1995

Um auch künftig die erforderliche Sicherheit der Dienststellen des Rüstungsbereiches zu gewährleisten, ist beabsichtigt, individuell für jede Dienststelle eine Risikobewertung zu erarbeiten, das Absicherungskonzept zu optimieren und unter Hinzuziehung der Beratungskommission des zuständigen Wehrbereichskommandos die jetzige Einstufung zu überprüfen. Die Sicherheitseinstufung der WTD 91 ist von dem Ergebnis dieser Untersuchungen abhängig.

85. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Stimmt das Bundesministerium der Verteidigung der Auffassung zu, daß die WTD 91 aufgrund der Wahrnehmung besonders sicherheitsrelevanter Aufgaben als Dienststelle mit besonderem Sicherheitsrisiko – insbesondere im Hinblick auf die Lagerung von Munition und Explosivstoffen – anzusehen ist und daß aus diesem Grund die Herabstufung der WTD 91 von Sicherheitskategorie „A" nach Kategorie „B" nicht sachgerecht und dementsprechend eine Festschreibung der Bewachung mit zivilem Personal der Bundeswehr notwendig wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Oktober 1995

Die sicherheitsrelevanten Aufgaben der WTD 91, insbesondere im Hinblick auf die Lagerung von Waffen, Munition und Explosivstoffen, werden bei der Festlegung der Sicherheitskategorie der Dienststelle durch das militärische und zivile Fachpersonal der Beratungskommission in besonderem Maße berücksichtigt werden.

86. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Hat die Bundesregierung Informationen über die Zahl der Anfragen nach der Behandlung von verletzten bosnischen Bürgerkriegsopfern im Feldlazarett Split, und konnten bis jetzt alle Anfragen befriedigend beantwortet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Oktober 1995

Der Bundesregierung sind keine Anfragen zur Behandlung von verletzten bosnischen Bürgerkriegsopfern im Feldlazarett Split bekannt.

87. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie viele Patienten aus dem Kreis der UNO-Blauhelmtruppen und der Schnellen Eingreiftruppe sind bis jetzt in dem deutsch-französischen Feldlazarett in Kroatien behandelt worden, und wie viele deutsche Soldaten stehen zur Zeit im Operationsteam und zur Pflege zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 10. Oktober 1995

Vom 29. Juli bis zum 3. Oktober 1995 wurden im Feldlazarett 1 095 ambulante Behandlungen durchgeführt und 119 Patienten stationär aufgenommen und behandelt. In den Operationsgruppen sind acht und in den Pflegegruppen 46 deutsche Soldaten eingesetzt.

88. Abgeordneter **Ernst Schwanhold** (SPD)

Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung in 1994 Steuergelder in Höhe von 354 Mio. DM Rüstungsfirmen zur Entwicklung neuer, sicherer Minen und Minenverlegesysteme zur Verfügung gestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. September 1995

Die von Ihnen genannte Zahl von 354 Mio. DM in 1994 für Entwicklung neuer Minen und Minenverlegesysteme stimmt mit den der Bundesregierung vorliegenden Angaben nicht überein.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Forschung und Entwicklung bei Landminen wurden in Drucksache 13/1473 vom 22. Mai 1995 die Haushaltszahlen von 1990 bis 1994 veröffentlicht.

Darin ist aufgeführt, daß in 1994 für Entwicklung 1,5 Mio. DM veranschlagt und für bestehende Entwicklungsverträge verwendet worden sind.

Im übrigen werden derzeit für die Bundeswehr ausschließlich neue Minen gegen Panzer sowie moderne Systeme zur Minenaufklärung und -räumung entwickelt und beschafft. Die neuen Minen haben Einrichtungen zur Selbstzerstörung bzw. Selbstneutralisierung und machen eine Minensuche und -beseitigung überflüssig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

89. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele Einzelliegenschaften sind in das Bundeseisenbahnvermögen übergegangen, und wie wird dieses Vermögen derzeit bewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Oktober 1995

Im Zeitpunkt der Zusammenführung der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn waren ca. 250 000 Flurstücke vorhanden. Soweit es sich um unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendige Liegenschaften nach § 21 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen handelt, sind sie mit der Gründung der DB AG auf diese übergegangen.

Die zur Veräußerung durch des Bundeseisenbahnvermögen vorgesehenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von ca. 13,4 Mrd. DM umfassen ca. 4 000 Grundstücke, die sich z. T. aus mehreren Flurstücken oder Teilflächen zusammensetzen.

90. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele Einzelliegenschaften wurden seit Gründung des Bundeseisenbahnvermögens zu welchem Gesamtwert verkauft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Oktober 1995

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) hat seit Anfang 1994 ca. 350 Einzelobjekte im Gesamtwert von ca. 212 Mio. DM veräußert.

Die DB AG, durch die die Veräußerungen in wesentlich größerem Umfang im Namen und für Rechnung des BEV durchgeführt wurden, hat einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, den Umfang der Immobilienverkäufe und die Einnahmen für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 zu ermitteln. Diese Prüfung nimmt nach Mitteilung der DB AG allerdings wesentlich mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Die DB AG geht nach neuesten Einschätzungen davon aus, daß das abschließende Ergebnis voraussichtlich erst im Frühjahr 1996 vorliegen wird.

91. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung tun, um die Verwertung zu beschleunigen?

92. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Ziele werden mit den weiteren konzeptionellen Veränderungen verfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. Oktober 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt, die zur Veräußerung vorgesehenen Liegenschaften im Wert von ca. 13,4 Mrd. DM einer Tochtergesellschaft der DB AG zur Verwertung zu übertragen; sie sieht hierin die wirtschaftlichste Lösung. Dabei kommt es neben einer zügigen Verwertung auch auf die Optimierung der Verkaufserlöse unter Berücksichtigung der Marktbedingungen an.

93. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Reduzierung der Verkehrsschilder in Deutschland wann ergreifen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Straßenverkehrsbehörden in regelmäßigen Abständen Verkehrsschauen zur Überprüfung der Verkehrszeichen durchführen, damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) wird die Thematik „Weniger Verkehrszeichen" in den bestehenden Fachausschüssen mit den Ländern erneut behandeln, mit dem Ziel, die Länder zu aktiven Maßnahmen anzuregen. Hierbei wird es insbesondere notwendig sein, die Arbeit der Verkehrsschauen auf lokaler Ebene grundlegend zu verbessern.

Seit mehr als zehn Jahren verfolgt das BMV das Programm „Weniger Verkehrszeichen". Mit zwei in großer Stückzahl verbreiteten Broschüren (1985: „Weniger Verkehrszeichen", 1989: „Weniger Verkehrszeichen – Bessere Beschilderung") und einem abschließenden Bericht (1992) einer Projektgruppe bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat das BMV Vorschläge für eine Reduzierung der Beschilderung vorgelegt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen obliegt aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung allein den zuständigen Behörden der Länder.

Festzustellen ist, daß der Blick nicht auf die Gefahren- und Vorschriftszeichen allein gerichtet werden sollte; die Reduzierung von Beschilderung muß vor allem bei der Wegweisung ansetzen. Dieses ist lohnend, weil viele Zielangaben überflüssig sind, wenn man sich auf wesentliche Zielführungen beschränkt. Dies erfordert auch die Unterstützung aus dem politischen Raum. Allzuoft werden in Verfolg von Gruppeninteressen lokal neue Wegweisungen zu Einzelzielen initiiert und durchgesetzt. Wegweiser sollten auch nicht als Werbeträger für ihre Zielangaben aufgefaßt werden.

Bei einer restriktiven Praxis müßten ca. 30 v. H. aller Zielangaben einzusparen sein, wenn der Gesichtspunkt der Zielbündelung konsequent angewendet wird, d. h. wenn nachrangige Zielangaben durch höherrangige Oberziele oder Sammelbegriffe substituiert werden. Ein solches Vorgehen würde zu einer Reduzierung der Anzahl von Schildern bzw. der Schildfläche von bis zu 25 v. H. führen. Um dieses in der Praxis umzusetzen, bedarf es eines qualifizierten Fachpersonals und eines eigenen Planungsinstrumentariums.

Das BMV erprobt derzeit mit sieben Bundesländern ein DV-gestütztes Verfahren zur Bestandshaltung der wegweisenden Beschilderung. Dieses ist geeignet, überflüssige Wegweiser, Zielangaben und so weiter zu erkennen und entsprechende Schritte zu deren Reduzierung einzuleiten.

Im Bereich der StVO-Verkehrszeichen können vor allem Beschilderungen im ruhenden Verkehr und – außerorts – eine Reihe von Warnzeichen, die häufig aus Verkehrssicherheitsgründen aufgestellt sind, entfernt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die gängige Rechtsprechung hohe Anforderungen stellt.

Im großen und ganzen sind es hauptsächlich drei Gruppen von StVO-Verkehrszeichen, mit denen rd. 20 v. H. der Standard-Beschilderung abgebaut werden könnten:

- Zeichen des ruhenden Verkehrs, Zeichen 283 ff. StVO
- Gefahrzeichen, Zeichen 101 ff.
- Geschwindigkeits- und Überholverbote, Zeichen 274 ff., 276 ff.

Viele neuartige Regelungen, wie z. B. zum Anwohnerparken, zur Verkehrsberuhigung, zum Radverkehr, zur Bevorrechtigung des ÖPNV, erfordern auch neue, z. T. komplexe und aufwendige Beschilderungen. Bestrebungen zur Einführung von Spezialregelungen mit Blick auf neue Verkehrsanlagen (von P + R-Parkplätzen bis zu Güterverteilzentren) gehen in die gleiche Richtung.

94. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Wann ist damit zu rechnen, daß im Interesse der Sicherheit in Zusammenarbeit mit den Ländern die Technik für die Bewertung der Sichtbarkeit von Verkehrszeichen auch bei Dunkelheit verbessert wird, und wann kommt im Interesse der Sicherheit, insbesondere älterer Verkehrsteilnehmer, ein solches Verfahren zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Die Länder sind für die ausreichende Erkennbarkeit von Verkehrszeichen zuständig.

Zur Bewertung der Helligkeit von Verkehrszeichen bei Nacht hat das Bundesministerium für Verkehr nachfolgende Techniken entwickeln lassen:

1. durch die Messung von Rückstrahlwerten mittels eines tragbaren Handgerätes. Hiermit lassen sich schnelle und genaue Qualitätsprüfungen vor Ort durchführen. Das Verfahren ist durch wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegt. Nutzer sind: Landesämter, Autobahnämter, Straßenbauämter (z. B. sind im Freistaat Bayern mehrere solcher Geräte im Einsatz);
2. durch Einsatz eines mobilen Leuchtdichte-Meßsystems (Video-Meßfahrzeug mit CCD-Kamera). Hiermit läßt sich eine große Anzahl von Verkehrszeichen und Wegweisern untersuchen. Der Haupteinsatzort sind die Autobahnen. Nutzer sind im wesentlichen die Autobahnämter.

Über die Verwendung dieser Techniken entscheiden die Länder. Sie machen hiervon unterschiedlich Gebrauch.

Eine bundesweite Regelung kann nur in Abstimmung mit den für die Beschilderung zuständigen Bundesländern erfolgen. Entsprechende Gespräche sind angelaufen. Die Länder werden vermehrt das o. g. Instrumentarium als Hilfsmittel für das Erkennen funktionsschwacher Schilder einsetzen. Die Entscheidung für die Abgängigkeit eines Schildes muß einen Ermessensspielraum offen lassen. Erst eine visuelle Überprüfung – z. B. bei Verkehrsschauen – wird eine solche Entscheidung herbeiführen.

95. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, worauf die beiden ernsten Beinahezusammenstöße im italienischen Luftraum und die damit heraufbeschworenen Gefahren für die Fluggäste, unter denen möglicherweise auch deutsche Passagiere waren, zurückzuführen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Nein, aber die Bundesregierung wird sich bemühen, entsprechende Auskünfte bei der italienischen Regierung zu erhalten. Sie werden Ihnen dann zugeleitet werden.

96. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie wirken sich die aufgrund der Reduzierung des Bundesverkehrshaushalts erforderlichen Streckungen bei der Finanzierung des POS-Projekts (Schnellbahntrasse Paris — Ostfrankreich — Südeutschland) konkret auf Baubeginn und Bauende dieses Vorhabens aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 12. Oktober 1995

Die von Ihnen angesprochenen Mittelkürzungen auch im Bundesverkehrshaushalt und die demzufolge unvermeidbaren Streckungen erfordern zunächst die Abstimmung der verkehrspolitischen Ziele der Bundesregierung mit den unternehmerischen Interessen der Bahn. Diesbezügliche Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Vorstand der Deutschen Bahn AG laufen.

Mit dem Bau der Schnellbahnverbindung Paris — Ostfrankreich — Südwestdeutschland (POS) soll wie vorgesehen 1996 begonnen werden. Damit befindet sich die Bundesregierung im Einklang mit der französischen Regierung, die ebenfalls für nächstes Jahr den Baubeginn vorgesehen hat.

Die Festlegung soll ebenfalls im Einklang mit Frankreich zügig erfolgen.

97. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wann ist im Jahre 1996 im Hinblick auf die Ost-West-Regionalbahn Rhein-Neckar und auf den Bau der Schnellbahntrasse Mannheim — Saarbrücken — Paris der Baubeginn für das dritte und vierte Gleis über die Rheinbrücke zwischen Mannheim — Ludwigshafen/Rhein vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 12. Oktober 1995

Die Ausschreibung für das dritte und vierte Gleis der Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen hat die Deutsche Bahn AG für Frühjahr 1996 vorgesehen. Baubeginn der Maßnahme, die Bestandteil der Ausbaustrecke Mainz — Mannheim und des Nahschnellverkehrs Rhein-Neckar ist, könnte dann voraussichtlich im Herbst 1996 sein.

98. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie ist der gegenwärtige Verhandlungsstand zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg auf der einen Seite und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar und der Deutschen Bahn AG auf der anderen Seite im Hinblick auf Bau und Betrieb der S-Bahn Rhein-Neckar (Ost-West-Regionalbahn)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Die Verhandlungen über den Bau und Betrieb der S-Bahn Rhein-Neckar werden von den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar und der Deutschen Bahn AG eigenständig geführt. Die Bundesregierung ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.

In einen Antrag der Deutschen Bahn AG an das Bundesministerium für Verkehr zur Förderung des Vorhabens aus dem Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist das Ergebnis dieser Verhandlungen einzubeziehen.

99. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Inwieweit treffen Informationen zu, nach denen sich die Deutsche Bahn AG beim Wiederaufbau der Anhalter Bahn entgegen den Vorgaben der Umweltverträglichkeitsstudie über die geltenden Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie der Weisung des Bundesministers für Verkehr vom 11. April 1994 in bezug auf Lärmschutzmaßnahmen hinwegsetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Dem Bundesministerium für Verkehr liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

100. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um entlang der Neubau- und Wiederaufbaustrecken, vor allem im Streckenabschnitt Lichterfelde-Süd, dichtbesiedelte Wohngebiete ausreichend vor den Lärmimmissionen von täglich bis zu 400 Zugbewegungen zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Der Lärmschutz regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung; soweit an den Strecken abschnittsweise planfeststellungsbedürftige bauliche Änderungen durchgeführt werden, ist in einer schalltechnischen Untersuchung auch zu ermitteln, ob sich hieraus eine wesentliche Änderung i. S. der Verkehrslärmschutzverordnung ergibt. Falls diese Ermittlung zu einem positiven Ergebnis führt, besteht für die Nachbarschaft gegenüber dem Träger der Baumaßnahme ein Anspruch auf Lärmvorsorge.

101. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Planungen sind von der Bundesregierung eingeleitet worden, um auf dem Streckenabschnitt Berching bis Kelheim des Main-Donau-Kanals zusätzliche Liegeplätze für Personenschiffe zu schaffen, und wann werden die ersten Liegeplätze frühestens fertiggestellt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Planungen zur Anpassung der Liegeplatzsituation an das gestiegene Verkehrsaufkommen sind unter Einbeziehung der spezifischen Probleme im Bereich der Personenschiffahrt für den gesamten Main-Donau-Kanal eingeleitet worden.

102. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Kosten werden voraussichtlich für die Planung und den Bau dieser Liegeplätze anfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 6. Oktober 1995

Angaben zu Einzelplanungen, Fertigstellungsterminen und Kosten können erst nach Abschluß der Planungen gemacht werden.

103. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die Beschlüsse des Rates der Stadt Bonn und der Koalitionsfraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen über die Streichung der Pläne für die Bundesstraße B 56n zwischen Meckenheimer- und Frankfurter-Autobahn (Venusbergtunnel und Ennerttunnel) bei ihren weiteren Planungen berücksichtigen, und wird sie diese demokratischen Entscheidungen gegen überflüssige, kostspielige und naturzerstörende Straßenbauten durch Aufgabe der weiteren Planungstätigkeit für diese Straße respektieren?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. Oktober 1995

Die Bundesregierung bemüht sich mit erheblichem Einsatz, für Bonn einen entsprechenden Ausgleich für den Regierungsumzug nach Berlin zu schaffen und bedeutende nationale und internationale Institutionen nach Bonn zu holen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, die nach Realisierung des Bad Godesberger Straßentunnels vor allem in Ost-West-Richtung noch erhebliche Defizite aufweist. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung von mehreren tausend Arbeitsplätzen entlang der B 9 und den damit verbundenen Verkehrsproblemen von erheblicher Bedeutung.

Durch den ablehnenden Ratsbeschluß der Stadt Bonn zur B 56n mit Venusberg- und Ennerttunnel und die in der Koalitionsvereinbarung NRW geforderte Streichung beider Projekte bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung werden nicht nur die Vorteile der Stadt Bonn als Verwaltungszentrum der kurzen Wege aufs Spiel gesetzt, sondern auch die Ausgleichsbemühungen des Bundes erheblich erschwert.

Die Bundesregierung wird daher entsprechend ihrer Zuständigkeit für den Bundesfernstraßenbau und ihrer Verantwortung für den versprochenen Ausgleich, vor allem aber aufgrund des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und der darin enthaltenen Einstufung der B 56n im „Vordringlichen Bedarf" an der Planung festhalten.

Das Bundesministerium für Verkehr wird beim Land und beim Landschaftsverband Rheinland weiterhin darauf drängen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfungen abgeschlossen und die Linienbestimmungsverfahren eingeleitet werden.

104. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gesamtkosten für den zweispurigen Ausbau der A 98 bis zur Schweizer Grenze ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Die Gesamtkosten für den halbseitigen, zweistreifigen Neubau der A 98 zwischen Rheinfelden und östlich Geißlingen – mit Ausnahme der fertigen (Bereich Lauchringen) und in Bau befindlichen (Bereiche Rheinfelden und Tiengen) Teilstrecken – betragen nach den derzeit vorliegenden Kostenschätzungen rd. 750 Mio. DM.

105. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Wie hoch wären dagegen die Kosten für die Bundesstraße B 34 neu als Umfahrung der Ortschaften Bad Säckingen, Murg, Laufenburg und Waldshut-Tiengen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Für den Ausbau der Bundesstraße 34 mit Umfahrungen der Ortschaften Bad Säckingen, Murg, Laufenburg und Waldshut liegen keine Kostenschätzungen vor, da ein solches Projekt nicht Gegenstand des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen ist und dementsprechend nicht planerisch verfolgt wird. Bei der engen Tallage des Hochrheingebietes und der vorhandenen Bebauung müßte jedoch für eine neue Bundesstraße eine grundsätzlich andere Trassenführung wie für die Autobahn ausscheiden, so daß dafür wesentlich andere Kosten wie für die halbseitige Autobahn nicht zu erwarten wären.

106. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Fertigstellung der Bundesautobahn A 6 – und hier insbesondere der Lückenschluß Amberg-Ost bis Waidhaus – vor dem Hintergrund ihrer internationalen Bedeutung als Ost-West-Verkehrsachse und des Baufortschritts auf tschechischer Seite oberste Priorität eingeräumt werden muß, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um zu vermeiden, daß ausgerechnet dieses wichtige Verkehrsprojekt den geplanten Kürzungen im Verkehrshaushalt zum Opfer fallen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Die endgültige Fertigstellung der Bundesautobahn A 6 zwischen Amberg-Ost und der Bundesgrenze bei Waidhaus hat für die Bundesregierung unverändert eine hohe Priorität.

Bundesminister Matthias Wissmann hat am 30. August 1995 dem Baubeginn an der Ortsumgehung Waidhaus zugestimmt, so daß der mit der Tschechischen Republik vereinbarte Fertigstellungstermin der neuen Grenzabfertigungsanlage einschließlich der beiderseitigen Anschlußstrecken noch im Jahre 1997 gehalten werden kann.

Es ist weiterhin das gemeinsame Ziel von dem Bundesministerium für Verkehr und der bayerischen Straßenbauverwaltung, auch den Teilabschnitt der A 6 im Bereich der Ortsumgehung Wernber-Köblitz möglichst zeitnah zur Ortsumgehung Waidhaus in Verkehr zu nehmen. Allerdings liegen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Baubeginn noch nicht vor.

107. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Treffen Informationen zu, nach denen auch die weiträumige Ortsumgehung von Waldsassen im Zuge der Neutrassierung der B 299 aufgrund der Haushaltskürzungen zeitlich nach hinten verschoben werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. Oktober 1995

Die zeitliche Realisierung der im „Vordringlichen Bedarf" des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthaltenen Ortsumgehung Waldsassen/Hundsbach im Zuge der Bundesstraße 299 hängt zunächst maßgebend von dem Erlangen der Baureife, d. h. eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses, ab. Zur Zeit wird das Raumordnungsverfahren vorbereitet, auf dessen Grundlage dann der Vorentwurf erstellt werden muß. Aussagen über eine Aufnahme in das Bauprogramm sind insoweit völlig verfrüht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

108. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wie organisiert die Bundesregierung die Vernetzung verschiedener Umweltberatungsgremien, wie z. B. das „Nationale Komitee für Nachhaltige Entwicklung", den „Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" und den „Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen", und wie sorgt die Bundesregierung für die Umsetzung von Arbeitsergebnissen in Regierungshandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Das „Nationale Komitee für Nachhaltige Entwicklung", der „Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" und der „Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltveränderungen" sind ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung entsprechend in ihrer Arbeit grundsätzlich unabhängig. Sie organisieren ihre Kontakte zu anderen Beratungsgremien in eigener Verantwortung und werden hierbei auf Wunsch von der Bundesregierung unterstützt.

Die Arbeit der Beratungsgremien wird von der Bundesregierung in hohem Maße bei der Formulierung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt. Die Gremien haben wesentliche Beiträge zur Entwicklung der deutschen und internationalen Umweltpolitik geleistet.

109. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wie organisiert die Bundesregierung den Austausch von Arbeitsergebnissen der genannten Gremien mit internationalen Organisationen wie der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Soweit die Arbeitsergebnisse der genannten Gremien für die Arbeit internationaler Organisationen relevant und geeignet sind, werden sie von der Bundesregierung zum einen bei der Abstimmung ihrer eigenen Verhandlungspositionen berücksichtigt und zum anderen solchen internationalen Organisationen verfügbar gemacht. So hat die Bundesregierung beispielsweise in dem deutschen Bericht zur Vorbereitung der 3. CSD-Tagung 1995 (CSD-Bericht) die Arbeit des „Nationalen Komitees für Nachhaltige Entwicklung", des „Rates von Sachverständigen für Umweltfragen" und des „Wissenschaftlichen Beirates Globale Umweltveränderungen" dargestellt. Bei der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention 1995 in Berlin wurde ein Sondergutachten des „Wissenschaftlichen Beirats Globale Umweltveränderungen" vorgelegt.

Über die Ergebnisse der Sitzungen internationaler Organisationen berichtet die Bundesregierung regelmäßig bzw. bei Bedarf in den genannten Gremien.

110. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Welchen Arbeitsauftrag hat das „Nationale Komitee für Nachhaltige Entwicklung", und liegen bereits Arbeitsergebnisse vor, bzw. in welchem Zeitraum ist mit der Vorlage von Arbeitsergebnissen zu rechnen?

111. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Auf welche Arbeits- und Vorgehensweise hat sich das „Nationale Komitee für Nachhaltige Entwicklung" verständigt, und in welcher Form wird die Öffentlichkeit über die geleistete Arbeit und die gefaßten Beschlüsse informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Das „Nationale Komitee für Nachhaltige Entwicklung" setzt die Arbeit des 1991 von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl berufenen „Nationalen Komitees zur Vorbereitung der UN-Konferenz Umwelt und Entwicklung 1992" fort. Das „Nationale Komitee zur Vorbereitung der UN-Konferenz Umwelt und Entwicklung 1992" war eingerichtet worden, um die Bundesregierung bei der Vorbereitung der Rio-Konferenz zu beraten. Das Komitee konzentrierte sich in der Vorbereitungsphase der Rio-Konferenz auf die Erörterung der in Rio anstehenden Themen, auf die Beratung des nationalen Berichtes der Bundesregierung sowie die Abstimmung der gemeinsamen Erklärung des Komitees „Perspektiven einer weltweiten, umweltverträglichen Entwicklung".

Die Entscheidung, die Arbeit des Komitees nach der Rio-Konferenz unter der Bezeichnung „Nationales Komitee für Nachhaltige Entwicklung" fortzuführen, entsprach dem Wunsch der Mitglieder des Komitees sowie auch der Umweltministerkonferenz der Länder. Das Nationale Komitee berät die Bundesregierung im Rio-Folgeprozeß. Es handelt sich um ein Diskussionsforum, das der gegenseitigen Information und dem offenen Gedankenaustausch der ihm angehörenden Vertreter wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und Einzelpersönlichkeiten dient.

Die Frage einer Neubestimmung von Mandat und Arbeitsweise des Nationalen Komitees wurde bei dessen letzter Sitzung im Februar 1995 aufgeworfen. Sie soll bei der nächsten Sitzung des Komitees vertieft behandelt werden.

Die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Nationalen Komitees wird durch dessen Mitglieder wahrgenommen.

112. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die Ziele, und wie hoch ist die finanzielle Größenordnung der gemeinsamen deutsch-brasilianischen Umwelt-Initiative, die der deutsche Bundeskanzler und der brasilianische Staatspräsident vereinbart haben?

113. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Nichtregierungsorganisationen wird diese Initiative abgestimmt und evtl. gemeinsam entwickelt?

114. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verknüpfungen bestehen zwischen dem G7-Pilotprogramm und der vereinbarten deutsch-brasilianischen Umwelt-Initiative?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

In Fortführung der gemeinsamen Bemühungen um den Schutz der Umwelt haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Staatspräsident Cardoso während ihrer Gespräche eine engere Kooperation im Umweltbereich und zum Schutz der tropischen Regenwälder vereinbart. Einzelheiten zum Verfahren und zur näheren Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit werden zwischen den Regierungen in den nächsten Monaten näher abgestimmt. Die ins Auge gefaßte engere umweltpolitische Zusammenarbeit stellt somit eine wichtige Ergänzung des erfolgreich angelaufenen G7-Programms zum Schutz der Tropenwälder dar. An diesem Programm beteiligt sich Deutschland maßgeblich. Nichtregierungsorganisationen sind in dieses G7-Programm ebenfalls eingebunden.

115. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Forschungsprojekte laufen zur Zeit im Bereich „Strahlenschutzforschung", und wie verteilen sich die Projekte auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Oktober 1995

Die folgenden Forschungsvorhaben werden zur Zeit im Bereich Strahlenschutzforschung durchgeführt:

- Geogene Faktoren der Strahlenexposition unter besonderer Berücksichtigung des Radonpotentials;
- Probabilistische Berechnung von Dosiskoeffizienten;
- Transporte von radioaktiven Stoffen in der ungesättigten und gesättigten Bodenzone;
- Unterstützung der Durchführung des 10th International Congress of Radiaton Research, 27. August – 1. September 1995, Würzburg;
- Bestimmung der dosisbestimmenden physikalischen Parameter (F-Faktor, fp-Faktor, Aktivitätsgrößenverteilung) im Hinblick auf Vergleich der Outdoor-Indoor-Radonexposition;
- Messung des Radons und seiner Folgeprodukte in Wohnräumen;
- Verfahren zur Inkorporationsüberwachung – Untersuchungen zur Messung und Interpretation von Radionuklidausscheidungen über Ausatemluft, insbesondere für Thoriumfolgeprodukte und C14;
- Raumluftaktivitätsüberwachung auf Uran und Transurane;
- Auslaugverhalten von umschlossenen radioaktiven Stoffen im Boden;
- Weiterentwicklung von Personendosimetern zur Verwendung bei amtlichen Meßstellen einschließlich der Erprobung;
- Weiterentwicklung von Dosimetern für die Messung von Elektronenstrahlen;
- Erstellung von technischen Regeln für den Strahlenschutz;
- Bewertung tätigkeitsspezifischer Strahlenexpositionen in kerntechnischen Anlagen;
- Rechnergestützte Entscheidungshilfen bei kerntechnischen Notfällen mit Anwendungsmöglichkeiten bei Übungen und Ausbildung;
- Organisation der Notfallvorsorge;
- Organisation der Notfallvorsorge-IT-technische Unterstützung;
- Untersuchungen zur Beurteilung der durch künstliche Bestrahlung bewirkten Spätschäden beim Menschen (Thorotrastpatienten) – Follow-Up-Studie;
- Versuche zur Abweichung der Strahlenwirkung im Knochenmark und zur Verbesserung der hämopoetischen Regeneration nach Ganz- und Teilkörperbestrahlung mittels Zytokinbehandlung;
- Untersuchung von Wirkungsmechanismen ionisierender Strahlung in der frühen Schwangerschaft der Maus;
- Untersuchung der Wirkungsweise niederfrequenter Magnetfelder auf zellulärer Ebene;
- Empirisch-statistische Ermittlung des Gesundheitsrisikos im Hinblick auf die Strahlenbelastung der Bevölkerung;
- Gesundheitliche Bewertung Wismutbeschäftigte – Pathologische Untersuchungen von Lungenkrebsfällen;
- Fallkontrollstudie akuter Leukämien und Lymphome bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Nähe von Kernkraftwerken und der Cluster-Bildung;

- Teratogene Wirkungen ionisierender und nichtionisierender Strahlung auf prä- und postnatale Entwicklungsvorgänge – Modellversuche zur Risikoanalyse mit der Albinomaus;
- Lungenkrebsrisiko durch Radon in Deutschland, Fallstudie Thüringen und Sachsen;
- Zelluläre Reparaturprozesse;
- Schilddrüsen-Karzinom-Entstehung nach Applikationen von 131 Jodid im Rahmen des Radiojodtestes bei Kindern;
- Biologische Wirkungen des gepulsten Ultraschalls – Untersuchung der verschiedenen Kavitationsphänomene in vitro in Abhängigkeit von den dosimetrischen Schallfeldgrößen;
- Untersuchungen zu den Wirkungsmechanismen von Hochfrequenzstrahlung;
- Lungenkrebsrisiko durch Radon in der Bundesrepublik Deutschland;
- Erhebung und Aufbereitung von Wismut-Daten zur gesundheitlichen Bewertung von Strahlenschäden durch den Uranerzbergbau;
- 36. Jahrestagung der Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte vom 7. September bis 9. September 1995 in Würzburg;
- Einfluß von physikalischen, physiochemischen und biologischen Prozessen auf Migration und Pflanzenverfügbarkeit des Jod-129 in drei landwirtschaftlich relevanten Bodentypen;
- Vergleichsrechnungen mit Lagrange-Modellen;
- Statistische Untersuchungen zur Flächenverteilung von Niederschlagsereignissen, Teil 2: Anwendung für die neuen Bundesländer;
- Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten (Altlastenkataster) Teilprojekt 3; Altlasten Bergbau (Messungen);
- Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten (Altlastenkataster) Teilprojekt 3; Altlastenbergbau – Analyselabor;
- Bewertungskriterien und Vorgaben für die Sanierung bergbaulicher Altlasten in den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt;
- Abfalltransporte zum Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM); Aktualisierung und Fortschreibung der Bewertung der Abfalltransportsicherheit.

18 Projekte wurden an Universitäten vergeben, vier an Forschungeinrichtungen.

116. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Zu welchen in der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 59 in Drucksache 13/178 aufgeführten Forschungsvorhaben liegen der Bundesregierung Zwischenergebnisse vor, und wie beurteilt sie diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 12. Oktober 1995

Für das Jahr 1995 wurden von den in der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 59 vom 29. Dezember 1994 aufgeführten Forschungsvorhaben (s. Drucksache 13/178) die folgenden Projekte in den Umweltforschungsplan aufgenommen und werden gefördert:

- Erstellung von Berechnungs- und Simulationsprogrammen für Feldverteilungen im Körper;
- Quantifizierung und Klassifizierung von subjektiven Wahrnehmungen geringer umweltbedingter Expositionen elektromagnetischer Felder: Akustische Wahrnehmung;
- Untersuchungen zur Wirkung von Mikrowellen niedriger Intensität auf biologische Systeme;
- Prüfung der Möglichkeit von Reaktionsfenstern von ELF-Magnetfeldern bei biologischen Systemen.

Zwischenergebnisse aus diesen Projekten können frühestens nach einer Laufzeit von einem Jahr, d. h. Mitte 1996, erwartet werden. Abschließende Ergebnisse werden erst 1998/99 vorliegen.

Es ist geplant, die übrigen Vorhaben in den Jahren 1996 und 1997 auszuschreiben und zu vergeben. Die Vergabe der Studien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

117. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche radioaktiven Abfallstoffe, die beim Abriß des Versuchsatomkraftwerks Kahl angefallen sind (Mengenaufschlüsselung für die einzelnen Stoffe), lagern derzeit im Zwischenlager Mitterteich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Im Zwischenlager Mitterteich lagern keine radioaktiven Abfälle aus dem Abriß des Versuchsatomkraftwerks Kahl (VAK). Bei den dort eingelagerten radioaktiven Abfällen handelt es sich um solche, die beim Betrieb des VAK angefallen sind. Die mengenmäßige Aufschlüsselung ist wie folgt:

61 Stück 200-l-Fässer mit Preßlingen aus brennbaren/preßbaren Abfällen sowie vom Einschmelzen,

26 Stück MOSAIK-Gußbehälter mit Schlämmen und Harzen.

118. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche radioaktiven Abfallstoffe, die beim Abriß des Versuchsatomkraftwerks Kahl angefallen sind (Mengenaufschlüsselung für die einzelnen Stoffe), sind bisher in das Endlager Morsleben eingelagert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

In das Endlager Morsleben sind bisher 5 m^3 radioaktive Abfälle aus der Stillegung des VAK eingelagert worden. Es handelt sich dabei um 25 200-l-Fässer mit Preßlingen aus preßbarem Abfall.

119. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für welche radioaktiven Abfallstoffe (Mengenaufschlüsselung für die einzelnen Stoffe), die beim Abriß des Versuchsatomkraftwerks Kahl angefallen sind, existiert derzeit ein Antrag zur Einlagerung in das Endlager Morsleben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Vom VAK sind folgende radioaktiven Abfälle zur Einlagerung im Endlager Morsleben angemeldet:

ca. 34 m^3 Erdaushub und Bauschutt,

ca. 0,4 m^3 hochdruckverpreßte Mischabfälle aus der Verbrennung,

ca. 29 m^3 hochdruckverpreßte Mischabfälle,

ca. 0,4 m^3 metallische (Brennelement-Korb) hochdruckverpreßte Abfälle.

Die Einlagerbarkeit dieser Abfälle im Endlager Morsleben muß vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) noch geprüft und bestätigt werden. Entsprechende Spezifikationen für diese Prüfung sind noch nicht eingereicht worden.

120. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wo sollen die radioaktiven Abfälle (Mengenaufschlüsselung für die einzelnen Stoffe), die bei der Unterwasser-Demontage der Steuerstäbe und von Teilen des Reaktordruckbehälters angefallen sind, zwischen- und endgelagert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 9. Oktober 1995

Die bei der Unterwasserdemontage angefallenen Betriebsabfälle sollen 1996 in Mitterteich zwischengelagert werden. Es handellt sich dabei um 24 MOSAIK-Gußbehälter, die zerlegte Steuerstäbe, Neutronenquellen und Brennelementkästen enthalten. Der Beginn der Demontage des Reaktordruckbehälters ist erst in 1999 vorgesehen. Diese Abfälle sollen im Endlager Konrad eingelagert werden.

121. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Ist es richtig, daß sich die EU-Umweltminister unter Zustimmung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf eine Richtlinie über die „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)" geeinigt haben, nach der die Genehmigungsgrenzen für Tierhaltungsanlagen auf 40000 Geflügelplätze, 2000 Mastschweineplätze und 750 Sauenplätze und damit deutlich über die derzeitigen Grenzwerte angehoben werden könnten, die das Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vorgibt, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Richtlinie in diesem Punkt in nationales Recht umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Oktober 1995

Der Rat (Umwelt) der Europäischen Union hat am 23. Juni 1995 den Inhalt eines gemeinsamen Standpunktes zum Vorschlag einer Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) beschlossen. Die Richtlinie kann erst nach Abschluß der weiteren vorgesehenen Schritte des Rechtsetzungsverfahrens in Kraft treten.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen und zur Annäherung bestehender Umweltschutzstandards sollten nach Auffassung der Bundesregierung die umweltschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglichst EU-einheitlich geregelt werden. Das gilt auch für Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen.

Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für richtig, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen die Genehmigungsgrenze entsprechend den dann geltenden Vorschriften der IVU-Richtlinie anzupassen.

122. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Welche Regionen Deutschlands würden von einer Umsetzung dieser Richtlinie besonders profitieren, und stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, daß es gerade ein Teil dieser Regionen ist, deren Viehbesatz im Hinblick auf die zugehörige Flächenausstattung ohnehin unangepaßt hoch ist und in denen demzufolge das auch von der Bundesregierung vertretene Ziel einer konsequenteren Bindung der Tierhaltung an die Fläche noch schwieriger zu erreichen sein wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Oktober 1995

Aussagen der Bundesregierung über mögliche wirtschaftliche oder ökologische Auswirkungen durch geänderte Genehmigungserfordernisse bei Tierhaltungsanlagen infolge von Vorschriften der IVU-Richtlinie können z. Z. noch nicht gemacht werden.

123. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Landschaftsbau und bei der Rekultivierung von Tagebauen Klärschlämme und Komposte in Mengen ausgebracht werden, die die nach der Klärschlammverordnung zulässigen Ausbringungsmengen bis zum 100fachen übersteigen, was zwangsläufig gefährlich hohe Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zur Folge hat, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit eine solche umweltgefährdende Entsorgung von Klärschlämmen und Komposten unterbleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. Oktober 1995

Ein Einsatz von Klärschlämmen und Komposten im Landschaftsbau und bei der Rekultivierung von Tagebauen setzt voraus, daß diese Materialien für eine standortgerechte Bodenentwicklung positiv zu bewerten sind.

Hiervon kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn es sich um Flächen handelt, deren obersten Bodenschichten ein ausreichendes Maß an organischer Substanz fehlt.

Bei einer Aufbringung von Klärschlamm und anderen Abfällen mit hohen organischen Anteilen auf Flächen, die nicht den Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unterliegen, gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen des Abfallrechtes, insbesondere § 4 Abs. 2. So sind Abfälle gemäß § 2 des derzeit noch gültigen Abfallgesetzes (AbfG) so zu entsorgen, daß u. a. die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und Gewässer, Boden und Nutzpflanzen nicht schädlich beeinflußt werden.

Eingriffsmöglichkeiten gegen eine zu hohe Aufbringung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen bietet zudem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wenn Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser zu besorgen sind.

Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Die genaue Beurteilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes einer bestimmten Menge kann dabei nur im Einzelfall bei Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie des Gehaltes der Abfälle an organischer Substanz, Nährstoffen (einschließlich Nährstoffverfügbarkeit) und Schadstoffen erfolgen.

Um den Einsatz von Abfällen mit hohen organischen Anteilen für die Vollzugsbehörden zu vereinheitlichen und zu erleichtern, hat eine Arbeitsgruppe der Länder-Arbeitsgemeinschaften Boden, Wasser und Abfall unter Beteiligung des Bundes umfassende technische Regeln für die „Abfallverwertung auf devastierten Flächen" erarbeitet. Die Empfehlungen wurden vor allem im Hinblick auf die Braunkohlentagebaue in den neuen Bundesländern erstellt.

Bis 1998 soll der Umweltministerkonferenz (UMK) ein Erfahrungsbericht zu diesen Empfehlungen vorgelegt werden, in dem insbesondere dargelegt werden soll, ob die Bewertung der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser ausreicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

124. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Für welche Postfilialen in den niedersächsischen Landkreisen Nienburg bzw. Schaumburg liegt aufgrund der Organisationsrichtlinien der Deutschen Post AG die Voraussetzung für eine Schließung vor (Überschneidung der Einzugsbereiche bzw. Unterschreitung der Mindestnachfrage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 9. Oktober 1995

Auf Ihre Anfrage gibt die Deutsche Post AG folgende Stellungnahme ab:

Ein Schließungstermin steht bislang nur für die Filiale Diepenau 2 (1. November 1995) fest.

Die Deutsche Post AG betont jedoch, daß auch für andere Postfilialen nach näherer Prüfung die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Schließung nach den unternehmensinternen Organisationsvorgaben vorliegen können.

Darüber, ob und ggf. wann Filialen aufgehoben werden, kann das Unternehmen derzeit aber keine konkrete Aussage machen, da neben den o. a. Voraussetzungen auch die Möglichkeit einer sozialverträglichen Unterbringung der betroffenen Mitarbeiter bei der Umsetzung der Maßnahmen eine entscheidende Rolle spielt.

Die Deutsche Post AG hat jedoch zugesagt, das Benehmen mit den kommunalen Gremien frühzeitig herzustellen. Ferner weist das Unternehmen darauf hin, daß durch eine wieder ansteigende Nachfrage nach Schalterdienstleistungen eine vorgesehene Aufhebung auch wieder abgewendet werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

125. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Abrechnung von Wasser- und Abwasserkosten bei Mietwohnungen aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Wasser nicht mehr nach den Wohnflächen, sondern ausschließlich nach dem Verbrauch umgelegt werden sollte, und beabsichtigt die Bundesregierung, § 21 Abs. 2 der Neubaumietenverordnung 1970 entsprechend zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 10. Oktober 1995

Die Bundesregierung mißt der Energieeinsparung und dem sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere mit Wasser, eine besondere Bedeutung zu. Um dieses Ziel auch im Wohnungsbestand zu erreichen, sehen die gesetzlichen Vorschriften im preisgebundenen Wohnraum bei verbrauchsabhängigen Betriebskosten die Möglichkeit und teilweise sogar die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung vor.

So hat der Gebäudeeigentümer nach § 6 der Heizkostenverordnung die Kosten der Versorgung mit Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung auf die Nutzer zu verteilen.

Bei Kaltwasser und Abwasser hat eine Abrechnung allein nach dem Verbrauch und nicht mehr fakultativ nach der Wohnfläche dann zu erfolgen, wenn sämtliche Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit über geeignete Meßeinrichtungen verfügen. Dies folgt bereits aus der geltenden Fassung des § 21 Abs. 2 und 3 der Neubaumietenverordnung 1970.

Nicht alle Wohnungen verfügen aber über Wasserzähler. Ihr nachträglicher Einbau in bestehenden Wohngebäuden kann sich als technisch schwierig und deshalb kostenaufwendig erweisen. Gegebenenfalls sind bei mehreren Steigleitungen auch mehrere Wasseruhren pro Wohnung erforderlich. Die insgesamt entstehenden Kosten können die Kosten des eingesparten Wassers erreichen oder sogar übertreffen.

Der Einbau von Wasseruhren in den Wohnungsbestand kann nur über das Bauordnungsrecht der Länder erzwungen werden. Die meisten Bundesländer schreiben in ihren Landesbauordnungen den Einbau von Wasserzählern für Neubauten vor. Einige Landesbauordnungen (z. B. Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein) sehen eine Nachrüstungspflicht auch im Wohnungsbestand vor, allerdings nach näheren Maßgaben.

Sofern also die Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit über Wasseruhren verfügen, ergibt sich für den preisgebundenen Wohnraum bereits eine Pflicht des Vermieters zu verbrauchsabhängigen Abrechnung von Wasser und Abwasser auf der Grundlage der vorhandenen Vorschriften. Einer Änderung des § 21 Abs. 2 der Neubaumietenverordnung 1970 bedarf es somit nicht.

126. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß polychlorierte Biphenyle (PCB), z. B. in Fugenmassen, auch im privaten Wohnungsbau verwendet wurden (z. B. in Berlin und Köln), und in wieweit ist PCB in Deutschland insgesamt im privaten Bereich eingesetzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 10. Oktober 1995

Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind außer in geschlossenen Anwendungen auch im großen Umfang im Bauwesen als Weichmacher in einer Reihe offener Anwendungen, wie z. B. in Beschichtungen, Lacken, Anstrichmitteln, Kunststoffen, vor allem aber in dauerelastischen Fugendichtungsmassen, eingesetzt worden. Obwohl PCB-haltige Produkte vorwiegend in Bürobauten und öffentlichen Gebäuden verwandt wurden, schließt die Bundesregierung nicht aus, daß diese Produkte auch im privaten Wohnungsbau Verwendung fanden. Der Bundesregierung ist jedoch nicht bekannt, daß aufgrund der Überschreitung des Grenzwertes eine Sanierung bei Wohngebäuden bisher erforderlich geworden wäre.

127. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung einen möglichen Sanierungsbedarf für PCB im privaten Wohnungsbau ein, und ist sie bereit, hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 10. Oktober 1995

Diese Frage fällt in den Bereich des Bauordnungsrechts, das zum Recht der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört.

Der Allgemeine Ausschuß der ARGEBAU hat im Oktober 1994 eine Richtlinie gebilligt, die Kriterien für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden enthält (PCB-Richtlinie). Über den möglichen Sanierungsbedarf kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden, da die Belastung der Innenraumluft abhängig ist von der Art des PCB, von der Menge im jeweiligen Produkt, der Menge der PCB-haltigen Produkte im Raum und den Raumklimaverhältnissen.

Aufgrund der sehr wahrscheinlich nur untergeordneten Bedeutung der Verwendung von PCB-haltigen Produkten im privaten Wohnungsbau hält auch die Bundesregierung eine allgemeine Erhebung vom Aufwand her für nicht gerechtfertigt. Mittel hierfür sollten nicht bereitgestellt werden.

128. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Ist es richtig, daß § 38 des Baugesetzbuches (BauGB) „öffentlich zugängliche" Abfallentsorgungsanlagen, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG genehmigt werden, von der Bindung an den Bebauungsplan freistellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 10. Oktober 1995

Es trifft zu, daß Abfallentsorgungsanlagen, die infolge einer Änderung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz seit dem 1. Mai 1993 nicht mehr nach dem Abfallgesetz, sondern nunmehr nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuzulassen sind, gemäß § 38 BauGB von den Bindungen der §§ 30 bis 37 BauGB und damit auch von der Bindung an einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB freigestellt sind.

Durch diese Vorrangregelung des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens gegenüber dem Bauplanungsrecht soll die Zulassung öffentlich zugänglicher Abfallentsorgungsanlagen – auch gegen den Widerstand betroffener Gemeinden – beschleunigt ermöglicht werden.

129. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Was wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache tun, daß im Widerspruch zu den Zusicherungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Prof. Dr. Klaus Töpfer, in einem Brief an alle ostdeutschen Mieterhaushalte mit einem Urteil des Potsdamer Amtsgerichtes vom 28. September 1995 Mieter zur Anerkennung einer 15prozentigen Mieterhöhung nach dem Mietenüberleitungsgesetz verurteilt wurden, obwohl die Wohnung nicht mit Bad und Zentralheizung ausgestattet ist?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 11. Oktober 1995

Bundesminister Dr. Klaus Töpfer hat in seinem Brief an die ostdeutschen Haushalte zum Mietenüberleitungsgesetz keine Zusicherungen zur Auslegung dieses Gesetzes gegeben. Zur Frage der zulässigen Mieterhöhung in Fällen, in denen Wohnungen nicht zugleich mit Zentralheizung und Bad ausgestattet sind, ist allerdings auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers hingewiesen worden, wie er sich aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ergibt.

In Fällen, in denen Vermieter entgegen der Auffassung des Gesetzgebers Mieterhöhungen nach dem Mietenüberleitungsgesetz in Höhe von 15 v. H. verlangt haben, obwohl sie ihr Mieterhöhungsverlangen nicht auf die Ausstattung der Wohnung sowohl mit Zentralheizung als auch mit Bad stützen konnten, ist der Bundesregierung bisher nur ein Fall bekannt, in dem ein Amtsgericht den beklagten Mieter zur Zahlung verurteilt hat.

In Eberswalde sind zwei Klagen von einer kommunalen Wohnungsgesellschaft zurückgenommen worden. Entsprechende Klagen sind vom Amtsgericht Bad Liebenwerda am 19. September 1995 und vom Amtsgericht Köpenick am 26. September 1995 abgewiesen worden.

Das Amtsgericht Potsdam hat am 28. September 1995 lediglich ein Versäumnisurteil gegen den klagenden Vermieter erlassen. Da somit erst ein Urteil vorliegt, das dem Willen des Gesetzgebers zur Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Miethöhegesetzes widerspricht, sieht die Bundesregierung z. Z. keinen Handlungsbedarf für eine klarstellende gesetzliche Regelung.

130. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Ist die Bundesregierung bereit, kurzfristig mit einer Novelle im Mietenüberleitungsgesetz eindeutig zu regeln, daß eine 15prozentige Mieterhöhung nur zulässig ist, wenn die Wohnung mit einem Bad und einer Zentralheizung ausgestattet ist?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 11. Oktober 1995

Auf die Antwort zu Frage 129 nehme ich Bezug.

131. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Ist die Bundesregierung bereit, allen Mieterinnen und Mietern, die statt einer zehnprozentigen, eine 15prozentige Mieterhöhung zahlen müssen, obwohl das Bad oder die Zentralheizung fehlen, die Differenz zu erstatten?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 11. Oktober 1995

Bei Streitfällen über Mieterhöhungsverlangen ist es Aufgabe der Gerichte, die gesetzlichen Vorschriften nach allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung zu interpretieren. Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen aus rechtskräftigen Urteilen besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Höhere Mieten sind in solchen Fällen jedoch bei der Wohngeldbemessung zu berücksichtigen, soweit die sonstigen Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch gegeben sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

132. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Welche Projekte und Maßnahmen wurden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Libanon über den Einzelplan 23 jährlich in den Jahren 1990 bis 1995 im Bereich Technische Zusammenarbeit, im Bereich Finanzielle Zusammenarbeit sowie über sonstige Vereinbarungen in welcher Höhe gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Oktober 1995

Der Regierung des Libanon wurden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit 1990 und 1991 keine Mittel zugesagt, aus den Zusagen 1992 bis 1995 wurden folgende Projekte und Maßnahmen gefördert:

1992: 1,0 Mio. DM FZ für Warenhilfe (Saatgut)

1993: 10,0 Mio. DM FZ für „Abwasservorbehandlungsanlage al-Ghadir"; 2,0 Mio. DM TZ für das Projekt „Wiederaufbau des Berufsbildungszentrums Amilieh (ETSA)" (Aufstockung) und 3,0 Mio. DM für „Einführung kooperativer (dualer) Berufsbildung"

1994: 5,0 Mio. DM FZ für „Abwasservorbehandlungsanlage al-Ghadir" (Aufstockung)

1995: 1,0 Mio. DM TZ für „Studien- und Fachkräftefonds" (Aufstockung) zur Finanzierung eines Landwirtschaftszensus

133. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Welche Projekte und Maßnahmen sind für 1996 Gegenstand von Regierungsverhandlungen mit dem Libanon, und in welcher Höhe ist die Förderung im Bereich Technische Zusammenarbeit, im Bereich Finanzielle Zusammenarbeit sowie für sonstige Vereinbarungen vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Oktober 1995

Für 1996 sieht die dem Deutschen Bundestag zugeleitete Rahmenplanung keine Zusagen für Projekte und Maßnahmen vor.

134. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Hält die Bundesregierung die bisher in der Dalyan-Bucht in der Türkei durchgeführten Maßnahmen zum Schutze der Meeresschildkröten für ausreichend und langfristig tragfähig, und wenn nein, welche zuätzlichen Initiativen müßten ihrer Einschätzung nach ergriffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Oktober 1995

Die zum Schutz der Meeresschildkröten von der zuständigen türkischen Behörde APSA (Authority for the Protection of Special Areas) im Rahmen der deutsch-türkischen Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen am Strand vor Dalyan haben sich als wirkungsvoll erwiesen und sind langfristig ausgerichtet.

135. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um auf bilateraler oder EU-Ebene ein ökologisch verträgliches touristisches Gesamtkonzept für die Dalyan-Region anzuregen oder zu erarbeiten und damit die bisherigen Bemühungen zum Schutz der Meeresschildkröten sinnvoll zu flankieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 10. Oktober 1995

Die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) unterstützt im Auftrag der Bundesregierung die APSA bei der Erarbeitung eines Naturschutzgesamtkonzepts für die einzelnen Sonderschutzgebiete, zu denen auch die Dalyan-Region gehört. Die einzelnen Gesamtkonzepte werden unter intensiver Beteiligung der Bevölkerung der betreffenden Schutzgebiete entwickelt und sollen einen gerechten Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzern der natürlichen Ressourcen bieten.

Bonn, den 13. Oktober 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333